



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2014



Impressum

Herausgeber

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand

Mai 2015

Druck

Warlich Druck Meckenheim GmbH, Meckenheim

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Jürgen Fälchle – Fotolia (Titel), Bundesregierung/Bergmann (S. 2), Bundeskartellamt (S. 3–7), Denys Prykhodov – Fotolia (S. 8), everythingpossible – Fotolia (S. 9), rcfotostock – Fotolia (S. 10 oben), Wisiel – Fotolia (S. 10 unten), vege – Fotolia (S. 11), sergign – shutterstock (S.12), Ingo Bartussek – Fotolia (S. 13 oben), Butch – Fotolia (S. 13 unten), Firma V – Fotolia (S. 14), Kheng Ho Toh – 123rf (S. 15), symbiot – shutterstock (S. 16), miodragtrajkovic – iStock (S. 17), Minerva Studio – Fotolia (S. 18), maxoidos – Fotolia (S. 20), chaya1 – Fotolia (S. 20), fischer-cg.de – Fotolia (S. 20), yulyla – Fotolia (S. 20), vschlichting – Fotolia (S. 20), IckéT – Fotolia (S. 22), Jozsef Szasz-Fabian – 123rf (S. 23), Rostislav Sedlacek – Fotolia (S. 24), oscarwhity – Fotolia (S. 25), Sven Hoppe – Fotolia (S. 26), Sandro Götze – Fotolia (S. 27), Torbz – Fotolia (S. 28), Orlando Bellini – Fotolia (S. 29), BillionPhotos.com – Fotolia (S. 31), medianetwork – 123rf (S. 33), philipus – 123rf (S. 34 oben), Petair – Fotolia (S. 34 unten), AnastasiaUsoltceva – Fotolia (S. 35), Lightspring – shutterstock (S. 36), Sergey Ryzhov – shutterstock (S. 37 links), Luca Flor – Fotolia (S. 37 rechts), ThomBal – Fotolia (S. 38), 123rf Alexandr Vedmed' – 123rf (S. 39), bubaone – iStockphoto (S. 40), margaretzorgan – Fotolia (S. 40), L_amica – Fotolia/Beboy – Fotolia (S. 40), cirquedesprit – Fotolia (S. 40)

Text

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und
ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Inhalt

Grußwort Sigmar Gabriel, Bundesminister für Wirtschaft und Energie	2
Vorwort Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes	3
Aufgaben und Organisation	4
Grundsatzabteilung	8
Prozessabteilung	12
Vergabekammern des Bundes	14
1. Beschlussabteilung	16
2. Beschlussabteilung	18
Daten und Fakten	20
3. Beschlussabteilung	22
4. Beschlussabteilung	24
5. Beschlussabteilung	26
6. Beschlussabteilung	28
7. Beschlussabteilung	30
8. Beschlussabteilung	32
9. Beschlussabteilung	34
Kartellverfolgung	36
Markttransparenzstelle für Kraftstoffe	40
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	

Grußwort

Sigmar Gabriel

Bundesminister für Wirtschaft und Energie



Das Bundeskartellamt ist der Hüter der freien und sozialen Marktwirtschaft in Deutschland. Deshalb lag der Schwerpunkt der Arbeit auch im Jahr 2014 auf der Verfolgung und Ahndung von Wettbewerbsbeschränkungen. Erstmals wurden Bußgelder in einer Höhe von über einer Milliarde Euro verhängt. Betroffen waren insbesondere verbrauchernahe Bereiche wie Zucker, Bier und Wurst. Das zeigt einmal mehr, dass das Bundeskartellamt nicht nur die Unternehmen, sondern vor allem auch die Konsumenten im Land schützt.

Eine positive Entwicklung ist, dass in den letzten Jahren ein Anstieg von privaten Schadensersatzklagen im Anschluss an Kartellverfahren des Bundeskartellamtes oder der Europäischen Kommission zu verzeichnen ist. Denn auch die private Durchsetzung von Schadensersatz ist ein wichtiges Mittel der Kartellrechtsdurchsetzung.

Mit der konsequenten Umsetzung einer einschlägigen europäischen Richtlinie in deutsches Recht werden wir bis Ende nächsten Jahres die private Kartellrechtsdurchsetzung noch effektiver ausgestalten. Zu einer wirksamen Prävention wird auch beitragen, dass die Unternehmen zunehmend daran arbeiten, durch Maßnahmen zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln (Compliance) Kartellverstöße von vornherein zu vermeiden.

Wichtig ist mir, dass Unternehmen sich nicht durch Umstrukturierungsmaßnahmen ihrer Strafe entziehen können. Hier sehe ich noch Nachbesserungsbedarf. Es ist die Aufgabe der Politik, den entsprechenden Rahmen für eine wirksame Kartellbekämpfung zu schaffen. Deshalb werden wir hier die notwendigen Rechtsänderungen auf den Weg bringen.

Das digitale Zeitalter mit seinen rasanten technologischen Entwicklungen stellt auch die Wettbewerbspolitik vor neue Herausforderungen. Auf den sich dynamisch entwickelnden Internetmärkten müssen eine wirksame Fusionskontrolle und der Schutz vor Missbrauch von Marktmacht auf nationaler und europäischer Ebene sichergestellt sein. Auch hier leistet das Bundeskartellamt mit seiner Arbeit einen wichtigen Beitrag.

Der Jahresbericht 2014 zeigt, dass der Schutz des Wettbewerbs beim Bundeskartellamt in sehr guten Händen ist. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde für die hervorragende Arbeit bei der Fusionskontrolle, der Kartellbekämpfung, der Missbrauchsaufsicht, der Markttransparenzstelle und bei der Vergabenachprüfung. Ich baue weiter auf Ihr hohes Engagement und wünsche Ihnen für die künftigen Herausforderungen viel Erfolg.

..

A handwritten signature in black ink that reads "Sigmar Gabriel". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Sigmar Gabriel
Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Vorwort

Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes



Die Kartellrechtsanwendung trifft derzeit auf ein hohes gesellschaftliches Interesse. Ursachen hierfür sind vor allem die verstärkte Kartellverfolgung sowie unsere Entscheidungen in der Fusionskontrolle, wie zuletzt bei der Untersagung des Zusammenschlussvorhabens von EDEKA und Kaiser's Tengelmann. Auch in der breiten gesellschaftlichen Debatte über den richtigen Umgang mit der Internet-ökonomie kommt den Wettbewerbsbehörden eine wichtige Rolle zu.

Im vergangenen Jahr hat das Bundeskartellamt Bußgelder in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro verhängt, so viel wie niemals zuvor. Auch wenn es sich um ein Ausnahmejahr handelte, zeigt dies, welchen hohen Stellenwert die Kartellverfolgung in unserer täglichen Arbeit einnimmt. Wenn wir ein Kartell aufdecken und sanktionieren, tun wir dies zuallererst, um für die Verbraucher eine größtmögliche Auswahl zu fairen Preisen zu gewährleisten und um die Innovationskraft der Unternehmen sicherzustellen. Bußgelder sind sicher nicht das primäre Ziel der Kartellverfolgung, aber sie sind mitunter notwendig, um Unternehmen abzuschrecken, sich auf illegale Absprachen einzulassen.

Zusammenschlussvorhaben werden darauf untersucht, ob sie eine Behinderung des Wettbewerbs erwarten lassen. Dazu werden die betroffenen Märkte eingehend analysiert und zahlreiche Daten und Fakten bei den markteteiligten Unternehmen eingeholt. Über die unmittelbar beteiligten Unternehmen hinaus werden Lieferanten, Wettbewerber und Kunden befragt. Die Daten können dann mit verschiedenen ökonomischen Methoden analysiert werden. So sind wir in der Lage, die Lebenswirklichkeit auf den untersuchten Märkten und die dort herrschenden Wettbewerbsbedingungen richtig zu erfassen und zu bewerten. Unsere Entscheidungen haben weitreichende Bedeutung für die Unternehmen und ihre Arbeitnehmer. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und wenden bei der Entscheidungsfindung stets höchstmögliche Sorgfalt an.

Die Internetwirtschaft wirft auch kartellrechtlich neue Fragen auf. Gleichzeitig hat sie aufgrund ihrer rasant wachsenden Bedeutung in der täglichen Fallarbeit längst Einzug gehalten. Im vergangenen Jahr spielten die Rahmenbedingungen von Hotelbuchungsplattformen und die Internet-Vertriebsbedingungen von Markenherstellern eine herausgehobene Rolle in unserer Praxis. Das Bundeskartellamt engagiert sich aber auch außerhalb dieser konkreten Fälle national wie international in vielen Diskussionsforen, um sich den neuen Fragen zu stellen und Antworten zu entwickeln.

Mit dem Jahresbericht 2014 wollen wir Ihnen einen knappen, gut verständlichen und hoffentlich auch interessanten Überblick über das Tätigkeitsspektrum unserer Behörde geben. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Mundt', written in a cursive style.

Andreas Mundt
Präsident des Bundeskartellamtes

Aufgaben und Organisation

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es, den Wettbewerb in Deutschland zu schützen. Der gesetzliche Rahmen hierfür ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.



„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“

Zu den Aufgaben des Bundeskartellamtes gehören im Einzelnen

Durchsetzung des Kartellverbots

Absprachen zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (so genannte Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

Fusionskontrolle

Fusionen werden durch das Bundeskartellamt geprüft, wenn die beteiligten Unternehmen bestimmte Umsatz-

schwelen überschreiten, einer der gesetzlich definierten Zusammenschlusstatbestände erfüllt ist und das Vorhaben wettbewerbliche Auswirkungen in Deutschland hat. Das Bundeskartellamt bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Sie verfügen damit gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern und Nachfragern über besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung



dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit das staatliche Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb vergeben werden. Beim Bundeskartellamt sind zwei Vergabekammern des Bundes eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt ein Bild über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen. Seit der Einführung dieses Instruments im Jahre 2005 hat die Behörde eine Vielzahl an Sektoruntersuchungen, beispielsweise in den Bereichen Kraftstoffe, Duale Systeme, Fernwärme oder Milch, abgeschlossen. Im September 2014 wurden die Ergebnisse der Sektoruntersuchung zur Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel veröffentlicht. Derzeit analysiert das Bundeskartellamt u. a. die Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für Transportbeton.

Bundeskartellamt Key Facts

- Präsident: Andreas Mundt
- Vizepräsident: Dr. Peter Klocker
- Budget 2014: 27,6 Millionen Euro
- rund 355 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- davon rund 150 Juristen und Ökonomen
- 12 Auszubildende
- weibliche/männliche Mitarbeiter: 52 Prozent/48 Prozent

Kartellverbot

- Das Bundeskartellamt hat 2014 in neun Verfahren rund 1,117 Milliarden Euro Bußgelder gegen insgesamt 83 Unternehmen und 81 Privatpersonen verhängt.

Fusionskontrolle

- 1.188 Fusionskontrollanmeldungen hat das Bundeskartellamt 2014 erhalten. In 22 Fällen wurde ein Hauptprüfverfahren eröffnet.
- Ein Zusammenschluss wurde in 2014 untersagt und ein weiterer konnte nur unter Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht

- Anzahl der 2014 aufgenommenen Verfahren: 23
- Anzahl der 2014 abgeschlossenen Verfahren: 29

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

- 124 Nachprüfungsanträge sind beim Bundeskartellamt 2014 eingegangen.
- Den Anträgen wurde in 28 Fällen entsprochen, 39 Anträge wurden zurückgewiesen.

Sektoruntersuchungen

- Zehn Sektoruntersuchungen wurden seit 2005 im Bundeskartellamt abgeschlossen. 2014 wurden die Ergebnisse der Sektoruntersuchung zur Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel veröffentlicht.
- Derzeit führt die Behörde zwei Sektoruntersuchungen durch.



„Komplexe kartellrechtliche Fragen stellen sich derzeit insbesondere bei Verfahren im Bereich von Online-Plattformen. Wir haben deshalb eine Task Force eingerichtet, in der die Probleme analysiert und sachgerechte Lösungsansätze für die Entwicklung in diesen dynamischen Märkten gesucht werden.“

Dr. Peter Klocker,
Vizepräsident des Bundeskartellamtes

Interne Organisation

Die Leitung des Bundeskartellamtes übernehmen der Präsident, Andreas Mundt, und der Vizepräsident, Dr. Peter Klocker. Ihnen obliegt die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit. Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die insgesamt zwölf Beschlussabteilungen des Bundeskartellamtes. Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen.

Die Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“ berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen auf nationaler und europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen.

Die Abteilung „Prozessführung und Recht“ berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK).

Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie

ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Antrag nach der Bonusregelung im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Zentralabteilung

Die Zentralabteilung ist u. a. für die Bereiche Haushalt, Personal, Organisation und IT des Bundeskartellamtes zuständig. Die IT unterstützt die Abteilungen des Hauses bei der Durchführung von Online-Erhebungen in großen Verfahren sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren.



Im Jahr 2014 hat das Bundeskartellamt, unterstützt durch einen Dienstleister, eine umfassende Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung durchgeführt. Die Untersuchung bescheinigt dem Amt eine effiziente und zielorientierte Arbeitsweise. Das Bundeskartellamt verfolgt das Ziel, das im Amt vorhandene Wissen noch besser zu strukturieren und verfügbar zu machen, auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung. Das Wissensmanagement wird daher künftig in einer Stabsstelle zusammengeführt. Das Bundeskartellamt versteht sich als familienfreundlicher Arbeitgeber. Die Zentralabteilung hat im Jahr 2014 das Audit berufundfamilie der Hertie-Stiftung mit dem Ziel der entsprechenden Zertifizierung vorbereitet.

Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich

Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden. In der Auswertung berücksichtigt werden neben den Angaben der Behörden zudem die Einschätzungen von Fachleuten, wie Kartellrechts-Anwälten, Ökonomen und Wissenschaftlern, sowie die Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst. Auch 2013 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen.

Das Bundeskartellamt im Internet



Übersichtlich und informativ: der Internetauftritt des Bundeskartellamtes.

www.bundeskartellamt.de

Rating der internationalen Wettbewerbsbehörden

Die 5-Sterne-„Elite“-Kategorie wurde 2013 an fünf Wettbewerbsbehörden vergeben:

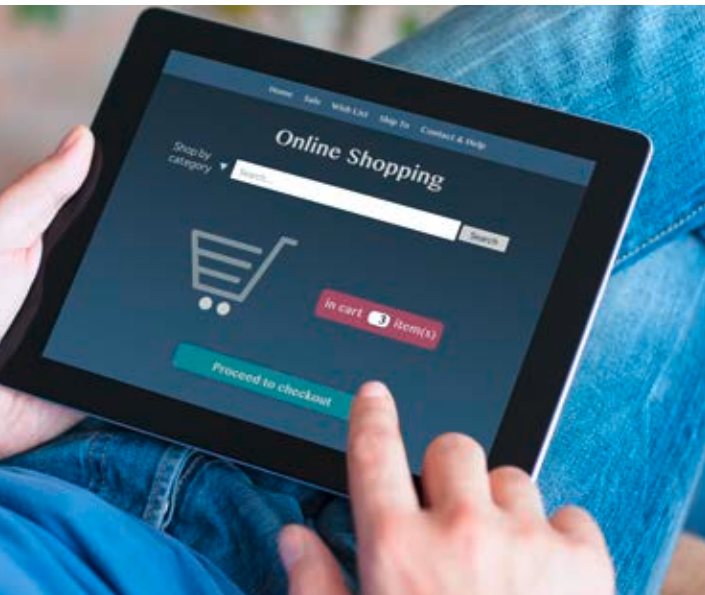
- Autorité de la concurrence (Frankreich)
- Bundeskartellamt (Deutschland)
- Department of Justice – Antitrust Division (USA)
- Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission
- Federal Trade Commission (USA)

Quelle: GCR, Rating Enforcement 2014. The Annual Ranking of the World's Leading Competition Authorities. Bewertet wird in einer Skala von eins bis fünf Sternen.

Grundsatzabteilung

Die Grundsatzabteilung berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen, koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen, betreibt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt den Präsidenten des Bundeskartellamtes. Die Abteilung besteht aus sieben Fachreferaten: G1 – Deutsches und Europäisches Kartellrecht, G2 – Kartellrecht und Regulierung, Vergaberecht, G3 – Ökonomische Grundsatzfragen, G3A – Datenerfassung und Ökonometrie, G4 – Deutsche und Europäische Fusionskontrolle, G5 – Internationale Wettbewerbsfragen, PK – Presse, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Leiter der Grundsatzabteilung ist Dr. Konrad Ost.



Internet und Wettbewerb

Das Internet ist in jüngerer Zeit verstärkt in den Fokus der kartellrechtlichen Diskussion gerückt. Dies betrifft zum einen die Stellung und die Geschäftsmodelle großer Internetplattformen wie Google, Amazon, Facebook oder Apple. Deren innovationsgetriebener Erfolg wird zunehmend zementiert von zwei Phänomenen, die für die digitale Ökonomie prägend sind. Über die sogenannten Netzwerkeffekte wird das Wachstum der Unternehmen zu einem eigendynamischen Prozess. Je mehr Nutzer eine Plattform gewinnt, umso besser wird das Angebot und diese Verbesserung zieht wiederum neue Nutzer an. Darüber hinaus gewinnen die Betreiber über die Anhäufung von Daten ihrer Nutzer und deren Auswertung und Weiterverwertung einen immensen Wettbewerbsvorteil. Zentrale Aufgabe und Ziel der Kartellbehörden und der Wettbewerbspolitik muss es sein, diese Märkte offenzuhalten. Das Bundeskartellamt befasst sich daher verstärkt mit den kartellrechtlichen Fragen in Bezug auf Internetplattformen.

Zum anderen wird das Internet von breiten Teilen der Bevölkerung zunehmend und regelmäßig zum Einkaufen genutzt. Das Internet eröffnet den Zugang zu einer breiten Produktpalette, einer Vielzahl von Anbietern sowie einem einfachen Vergleich zwischen Angeboten und Preisen. Anbieter können online ihre Reichweite deutlich erhöhen und Vertriebskosten senken. Mit der zunehmenden Bedeutung des Internethandels geht ein massiver Umbruch im Vertrieb einher. Teilweise steigen die Hersteller selbst verstärkt in den Verkauf an Endverbraucher ein. Vielfach überdenken sie ihr Verhältnis zu den selbständigen Händlern. Dieses Verhältnis ist über Vertriebsverträge ausgestaltet, in denen die Anforderungen an die Händler festgehalten sind. Solche Vereinbarungen können, auch wenn sie Beschränkungen enthalten, wesentlich zu einem effizienten Vertrieb beitragen – beispielsweise, wenn sie auf ein angemessenes Niveau von Präsentations- und Beratungsleistungen abzielen. Sie bergen aber auch Gefahren, insbesondere dort, wo der Wettbewerb zwischen Herstellern bereits eingeschränkt ist. Ein besonderes Augenmerk gilt daher Beschränkungen, die gezielt gegen die Nutzung des Internets gerichtet sind. Das ist etwa der Fall, wenn den Händlern die Nutzung von Plattformen wie Amazon, eBay oder von Preisvergleichsseiten – unabhängig von einer konkreten qualitativen Ausgestaltung – faktisch untersagt wird.

Kartellrecht

Einen Schwerpunkt der Amtstätigkeit stellt die Kartellverfolgung dar. Die Erfolge der Intensivierung der Kartellverfolgung über die vergangenen Jahre lassen sich an der gestiegenen Zahl der abgeschlossenen Fälle und dem hohen Eingang an neuen Verdachtsmomenten, insbesondere solche von Kronzeugen unter Berufung auf die Bonusregelung des Bundeskartellamtes, ablesen.

Die verstärkte Tätigkeit auf diesem Feld hat aber auch Defizite des geltenden Rechtsrahmens deutlich zu Tage treten lassen. So ist es trotz einer mit der letzten GWB-Novelle vorgenommenen Gesetzesänderung weiter möglich, dass



Kartellbeteiligte sich durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen der Haftung für ein Bußgeld entziehen können. Dies gefährdet eine effektive Sanktionierung gerade großer, konzernmäßig strukturierter Unternehmen. Das Bundeskartellamt spricht sich deshalb dafür aus, die Unternehmensverantwortlichkeit an das europäische Recht anzugleichen, welches den wirtschaftlichen Realitäten besser Rechnung trägt. Bedenkenswert sind aus Sicht des Bundeskartellamtes auch Änderungen im anwendbaren Verfahrensrecht. Dauer und Aufwand der Kartellbußgeldverfahren vor Gericht haben ein Ausmaß erreicht, das für die Beteiligten erhebliche Belastungen mit sich bringt und einer effektiven Verfolgung zuwiderläuft. Es scheint an der Zeit, über ein Sanktionenverfahren gegen Unternehmen nachzudenken, das bei Wahrung der Verteidigungsrechte schnellere und zielgerichtete Verfahren ermöglicht.

Ökonomisierung des Kartellrechts

Der die Kartellrechtspraxis aktuell stark prägende Prozess der Ökonomisierung geht zum einen mit einer verfeinerten Analyse der maßgeblichen Markt- und Wettbewerbsbedingungen einher. Zum anderen werden vermehrt die Möglichkeiten datengestützter Ermittlungs- und Analysemethoden genutzt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Fusionskontrolle. In der jüngeren Fallpraxis wurden u. a. so genannte Kundenwechsel- oder Gebotsanalysen („switching/bidding analysis“) eingesetzt, um den von Anbietern gegenseitig aufeinander ausgeübten Wettbewerbsdruck zu ermitteln.

Im Rahmen der jüngst abgeschlossenen Prüfung und Untersagung der Übernahme von Kaiser's Tengelmann durch EDEKA wurde neben anderen datengestützten Methoden, wie z. B. einer Kundenbon-Analyse, auch das empirische Instrument der so genannten Event-Analyse

eingesetzt, die die Umsatzreaktion verschiedener Supermarktformate (Vollsortiment sowie Discount) auf die Eröffnung und Schließung anderer Filialen misst. Diese Analyse trägt dazu bei, Fragen der Marktabgrenzung wie auch der wettbewerblichen Nähe der Beteiligten und der konkreten Stärke des von den verschiedenen Vertriebsketten im Lebensmitteleinzelhandel aufeinander ausgeübten Wettbewerbsdrucks genauer bewerten zu können.

Aber auch außerhalb der Fusionskontrolle hat die Ökonomisierung weiter an Bedeutung gewonnen. So wurde im Rahmen der im September 2014 veröffentlichten Sektoruntersuchung „Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel“ eine umfangreiche ökonometrische Analyse durchgeführt. Grundlage hierfür bildete eine intensive Auseinandersetzung mit den einschlägigen ökonomischen Theorien. Eingegangen in die komplexe empirisch-ökonomische Analyse sind schließlich ca. 3.000 konkrete Verhandlungen. Insgesamt wurden ca. 65.000 Datensätze verarbeitet. Komplexe Einzelfälle, wie der Zusammenschluss EDEKA/Tengelmann oder die Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel, belegen erneut, dass sich die verstärkte Ökonomisierung auch in einer steigenden Anzahl ökonomischer Parteigutachten manifestiert. In dem Fusionskontrollverfahren wurden beispielsweise von drei beauftragten ökonomischen Beratungsunternehmen verschiedene Analysen von stark unterschiedlicher Qualität vorgelegt. Ein besonderes Augenmerk muss daher weiterhin der Einhaltung qualitativer Mindestanforderungen für ökonomische Gutachten gelten, wie sie das Bundeskartellamt im Jahre 2010 veröffentlicht hat. Nur so kann die notwendige Balance zwischen einer verfeinerten ökonomischen Analyse und dem Ziel eines effektiven Wettbewerbschutzes gewahrt werden.



Energie und Wettbewerb

Kapazitätsmarktdebatte

Es gibt derzeit eine intensive Diskussion über das künftige Strommarktdesign. Es geht um die Frage, ob zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit Kapazitätsmechanismen eingeführt werden sollten. Das Bundeskartellamt stand der Einführung eines Kapazitätsmarktes von Anfang an kritisch gegenüber. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes ist ein Kapazitätsmarkt nach derzeitiger Lage nicht erforderlich. Ein wettbewerblich wichtiger Punkt ist dabei, dass die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht – anders als teilweise behauptet – keine knappheitsbedingten Preis Spitzen verhindert. Seine Position hat das Bundeskartellamt u. a. in einer Stellungnahme zum Grünbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie dargelegt. Auch ist das Bundeskartellamt in der Plattform Strommarkt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vertreten.

Rekommunalisierung

Vielerorts gründen Städte und Gemeinden neue Unternehmen oder führen einst privatisierte Betriebe in ihren Verantwortungsbereich zurück. Aus wettbewerblicher Sicht findet dabei zu wenig Beachtung, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Unternehmen führen kann. Zudem ergibt sich aus der Doppelrolle der Kommunen als Marktteilnehmer und Hoheitsträger ein erhöhtes Diskriminierungspotenzial gegenüber privaten Wettbewerbern, wie die Verfahren des Bundeskartellamtes im Bereich der Vergabe von Energiekonzessionen belegen. Auf Einladung des Bundeskartellamtes diskutierten im Oktober 2014 Kartellrechtsexperten über die Rolle von Wettbewerb und Kartellrecht im Rahmen staatlicher Wirtschaftstätigkeit.

Reform der europäischen Fusionskontrollverordnung

Im Juli 2014 veröffentlichte die EU-Kommission ein Weißbuch. Die Ausweitung ihrer Zuständigkeit auf nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligungen und die Vereinfachung von Verweisungsverfahren sind die wesentlichen Elemente des Reformvorschlags.

Der Reformprozess wurde vom Bundeskartellamt eng begleitet. In einer gemeinsamen Stellungnahme zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird u. a. gefordert, dass es nicht zu einer Absenkung des Schutzstandards bei Minderheitsbeteiligungen kommen darf. Unverzichtbar sind insbesondere präventive Anmeldepflicht und Vollzugsverbot.

Neues Merkblatt Inlandsauswirkungen

Zusammenschlüsse zwischen ausländischen Unternehmen unterliegen nur dann der deutschen Fusionskontrolle, wenn sie hinreichende Auswirkungen auf Deutschland haben. Das neue Merkblatt vom September 2014 erläutert ausführlich, anhand welcher Kriterien dies geprüft wird. Das erhöht die Rechtssicherheit für Auslandsfusionen.





17. Internationale Kartellkonferenz

Vom 25. bis 27. März 2015 veranstaltete das Bundeskartellamt seine 17. IKK in Berlin.

- Mit rund 400 Teilnehmern aus mehr als 50 Ländern erreichte die Teilnehmerzahl in diesem Jahr ein neues Rekordniveau.
- Redner u. a.: Timotheus Höttges, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Telekom AG, Edith Ramirez, Vorsitzende der US Federal Trade Commission, und Dr. Mathias Döpfner, Vorstandsvorsitzender der Axel Springer SE
- Hauptthema: „Big Data, Medien und Wettbewerb“ zur Frage, inwieweit die Internetökonomie einen neuen Ordnungsrahmen benötigt.

Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit etwa 130 Kartellbehörden aus ca. 120 Jurisdiktionen ist es die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit.

Seit September 2013 ist Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Vorsitzender der Leitungsgruppe des ICN. Das Bundeskartellamt leitete 2014 zudem zusammen mit dem US-amerikanischen Department of Justice (DOJ) und der Japan Fair Trade Commission (JFTC) die Arbeitsgruppe zur Kartellverfolgung.

Im Jahr 2014 wurde ein praktischer Leitfaden im Bereich internationaler Kooperation in der Fusionskontrolle entwickelt. Trotz der international sehr unterschiedlichen

Ansätze konnte auf Grundlage des im ICN geltenden Konsensprinzips ein praxisnahes und hilfreiches Ergebnis erzielt werden.

OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2014 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten u. a. der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) – Andreas Mundt ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee – und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).

Ein Schwerpunkt der Arbeit im Rahmen der OECD war 2014 die Weiterentwicklung der Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, beispielsweise dem Austausch von Informationen über Ländergrenzen hinweg.

ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der EU arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Anwendung von Art. 101 und 102 AEUV als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützten sich auch 2014 gegenseitig, z. B. bei Durchsuchungen, und tauschten vertrauliche Informationen aus, die als Beweismittel in Verfahren verwendet werden können.

Europäische Zusammenarbeit 2014

- Amtshilfe in zehn Fällen (Art. 101/102 AEUV)
- Austausch vertraulicher Informationen in 16 Fällen (Art. 101/102 AEUV)
- Rund 160 Fusionen wurden 2014 von mehreren nationalen Behörden geprüft. Dabei informieren sie sich gegenseitig über den Zeitpunkt der Anmeldung und die Kontaktdaten der Fallbearbeiter. An knapp 100 Fällen war das Bundeskartellamt beteiligt.
- Die Zusammenarbeit bei vertieften Fusionsprüfungen wird oft durch den unterschiedlichen Anmeldezeitpunkt erschwert.
- Die enge Zusammenarbeit mit der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde im Programmzeitschriftenfall erleichterte die Umsetzung der Veräußerungszusagen.

Prozessabteilung

Die Prozessabteilung vertritt das Bundeskartellamt vor den Oberlandesgerichten (OLG), dem Bundesgerichtshof (BGH) und sonstigen Gerichten. In der ersten Instanz vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf übt sie diese Funktion gemeinsam mit der für den jeweiligen Fall zuständigen Beschlussabteilung aus. In privaten Rechtsstreitigkeiten, die kartellrechtliche Grundsatzfragen zum Gegenstand haben, beteiligt sich das Bundeskartellamt durch die Prozessabteilung regelmäßig vor dem Bundesgerichtshof als Berater des Gerichts („amicus curiae“). Darüber hinaus berät die Prozessabteilung das Amt in sämtlichen juristischen Angelegenheiten und unterstützt die Beschlussabteilungen in ihren Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldverfahren. Auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) ist Teil der Prozessabteilung.

Leiter der Prozessabteilung ist Jörg Nothdurft.

BGH bestätigt Untersagung einer Fusion im Bereich Mauersteine (Az. KVZ 82/13)

Bereits im letzten Berichtszeitraum hatte das OLG Düsseldorf die Untersagung des Zusammenschlusses der Unternehmen Xella und H+H, zweier Hersteller von Mauersteinen, bestätigt. Die Rechtsbeschwerde hatte das OLG nicht zugelassen. Die von den Beteiligten hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH im Herbst 2014 zurückgewiesen.

Der BGH betonte, dass die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ein Regelbeispiel für die erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs ist. Es bedürfe keiner Klärung in einem Rechtsbeschwerdeverfahren, dass hieraus eine drohende erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs jedenfalls dann abgeleitet werden könne, wenn – wie in dem Fall Xella/H+H – keine Umstände festgestellt sind, aus denen sich gegenläufige Auswirkungen ergeben könnten. Im Zusammenhang mit der tatrichterlichen Prüfung der Begründung einer marktbeherrschenden Stellung komme eine Vielzahl von Gesichtspunkten in Betracht, ohne dass sich allgemeine Grundsätze über das Gewicht eines einzelnen Kriteriums aufstellen ließen.

OLG Düsseldorf bestätigt Untersagung von Bestpreisklauseln (Az. VI-Kart 1/14 (V))

Im Januar 2015 hat das OLG Düsseldorf die Beschwerde des Hotelbuchungsportals HRS gegen eine Verfügung des Bundeskartellamtes zurückgewiesen, mit der das Amt HRS die weitere Durchführung von sog. Bestpreisklauseln untersagt hatte. Die Bestpreisklauseln verpflichten die Hotels, dem Hotelportal den jeweils günstigsten Hotelpreis, die höchstmögliche Zimmerverfügbarkeit und die günstigsten Buchungs- und Stornierungskonditionen im Internet einzuräumen. Der Beschluss des OLG Düsseldorf ist rechtskräftig. Das Amt führt weitere Verfahren wegen vergleichbarer Klauseln in Hotelverträgen gegen die Hotelportale Booking und Expedia.

OLG Düsseldorf und BGH bestätigen Rechtsnachfolgehaftung im Kartellbußgeldverfahren gegen Kaffeeröster (Az. V-4 Kart 5/11 OWi und KRB 39/14)

Das OLG Düsseldorf hat Anfang 2014 eine Geldbuße in Höhe von 55 Millionen Euro gegen die Melitta Europa GmbH & Co. KG verhängt und damit die Bußgeldentscheidung des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2009 bestätigt.

Im Mittelpunkt des Verfahrens stand weniger der Tatvorwurf als vielmehr die Frage, ob die Melitta Europa GmbH & Co. KG für das verhängte Bußgeld haften müsse, da zwischenzeitlich Umstrukturierungen im Konzern vorgenommen wurden. Sowohl das OLG Düsseldorf als auch der BGH, der die Entscheidung des OLG Anfang 2015 bestätigte, haben entschieden, dass die Melitta Europa GmbH & Co. KG als Rechtsnachfolgerin gleichwohl für die gegen die Melitta Kaffee GmbH verhängte Geldbuße hafte, da zwischen der Melitta Kaffee GmbH und der Melitta Europa GmbH & Co. KG nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise von Identität auszugehen sei.

Statistik 2014

- Sieben neue Kartellbußgeldsachen
- Fünf neue Kartellverwaltungssachen
- 170 neue Kartellzivilsachen
- Neun „amicus curiae“-Stellungnahmen





OLG Düsseldorf bestätigt Praxis des Bundeskartellamts bei der Öffentlichkeitsarbeit (Az. VI-Kart 5/14 (V) und VI-Kart 4/14 (V))

In einem Beschluss vom Oktober 2014 hat das OLG Düsseldorf die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Pressemitteilungen durch das Amt bestätigt. Zwei Unternehmen, gegen die das Bundeskartellamt wegen ihrer Beteiligung am sog. Wurst-Kartell Bußgelder verhängt hatte, wandten sich gegen die vom Amt hierzu veröffentlichte Pressemitteilung, in der die Unternehmen namentlich erwähnt worden waren.

Das OLG betonte, das Amt sei grundsätzlich befugt, über die Öffentlichkeit interessierende oder sie gar berührende Vorgänge aus dem ihm zugewiesenen Tätigkeitsbereich zu berichten. Soweit das Bundeskartellamt über bei ihm geführte Bußgeldverfahren berichte, sei dies grundsätzlich von gewichtigem Interesse für die Öffentlichkeit. Das gelte auch (und vor allem) dann, wenn Gegenstand des Bußgeldverfahrens Kartellverstöße zum Nachteil des Letztverbrauchers seien. Dies rechtfertige auch die namentliche Nennung der kartellbeteiligten Unternehmen, denn, damit potenziell geschädigte Abnehmer eines Kartells ihre Ersatzansprüche überhaupt wahrnehmen könnten, sei eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die verhängten Geldbußen unter Namensnennung der betroffenen Unternehmen unerlässlich. Diese Information sei zuvorderst Aufgabe des Bundeskartellamtes als Hüter eines freien und unverfälschten Wettbewerbs.

In einem weiteren Beschluss vom Januar 2015 hat das OLG Düsseldorf die vorbeugenden Unterlassungsbeschwerden mehrerer Beteiligter eines vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschlussvorhabens und ihrer anwaltlichen Vertreter als unzulässig verworfen. Die Beschwerdeführer wandten sich gegen die beabsichtigte Internet-Veröffentlichung der Untersagungsverfügung des Amtes.



„Ein Kartellverstoß ist kein Geschäftsgeheimnis. Deckt das Amt Verstöße auf, muss es darüber die Öffentlichkeit und die Geschädigten informieren können. Diese Praxis hat das Oberlandesgericht im vergangenen Jahr bestätigt.“

Vergabekammern des Bundes

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Die Überprüfung findet im Rahmen eines gerichtähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß feststellt und diesen mit einem Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern geltend macht.

Vorsitzender der 1. Vergabekammer ist Hans-Werner Behrens.

Vorsitzende der 2. Vergabekammer ist Dr. Gabriele Herlemann.

Im Jahr 2014 waren die Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern des Bundes durch ein breites Spektrum öffentlicher Beschaffungen geprägt. Einen Schwerpunkt bildeten die Beschaffungen gesetzlicher Krankenkassen, die v. a. den Einkauf rabattierter Arzneimittel und die Beschaffung von Hilfsmitteln betrafen. Weitere Schwerpunkte waren Ausschreibungen für die Erneuerung der Schienen- und Wasserverkehrsnetze sowie der Einkauf von IT-Dienstleistungen durch Bundesbehörden. Ein Ansteigen der Nachprüfungsverfahren war im militärischen Bereich zu verzeichnen, die insgesamt 14 Prozent aller Verfahren ausmachten.



Anspruch auf Fachlosbildung: Mittelständische Größe keine Voraussetzung

Ein vergaberechtliches Instrument zur Schaffung von mehr Wettbewerb ist die gesetzliche Vorgabe, größere Aufträge in Lose aufzuteilen. Diese Vorgabe können öffentliche Auftraggeber entweder durch sogenannte Teillose (eine Stückelung des Auftrags in Teilmengen) oder durch sogenannte Fachlose (Aufteilung des Auftrags in unterschiedliche Gewerke) umsetzen. Hierdurch soll in erster Linie auch kleinen und mittelständischen Unternehmen eine Beteiligung an Ausschreibungen ermöglicht werden.

Der gesetzlich geregelte Anspruch auf Losaufteilung kann von einem Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen vor den Vergabekammern durchgesetzt werden. Die Vergabekammern haben hierzu 2014 entschieden, dass die Zugehörigkeit zum Mittelstand nicht Voraussetzung ist, um sich auf das Gebot der Fachlosbildung berufen zu können.

Unterschieden werden muss dabei zwischen Teil- und Fachlosen. Während die Verpflichtung zur Teillosbildung mittelständische Interessen direkt schützt, ist die Interessenlage am Fachlosmarkt anders. Ob nämlich ein Unternehmen über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügt, um ein Fachlos bedienen zu können, ist von seiner Größe – und damit von seiner Zugehörigkeit zum Mittelstand – grundsätzlich unabhängig.

Bildung von Bietergemeinschaften durch konzernverbundene Unternehmen

In mehreren Nachprüfungsverfahren hatten sich die Vergabekammern mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen sich Unternehmen mit einem gemeinschaftlichen Angebot – also als Bietergemeinschaft – an einer Ausschreibung beteiligen dürfen. Die Bildung einer Bietergemeinschaft kann den Wettbewerb um den ausgeschriebenen Auftrag beschränken, wenn die an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen jeweils auch in der Lage wären, ein eigenes Angebot abzugeben.

In mehreren Fällen, die den Abschluss von Rabattverträgen über Arzneimittel betrafen, stellte sich die Frage, ob die Bildung einer Bietergemeinschaft auch dann zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen kann, wenn die Mitglieder der Bietergemeinschaft demselben Konzern angehören. Dies wurde von der Vergabekammer verneint, soweit die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmen können. Diese fehlende Autonomie kann sich z. B. aufgrund 100-prozentiger Beteiligungsverhältnisse oder der personellen Identität bei

den Mitgliedern der Geschäftsführung ergeben. Derartig verbundene Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, die als solche auch im Vergabeverfahren auftreten darf.

No-Spy-Erklärung

Die Enthüllungen Edward Snowdens um die Auslandsaufklärung US-amerikanischer Sicherheitsbehörden (u. a.) in Deutschland führten in einem Nachprüfungsverfahren bezüglich der Beschaffung von IT-Leistungen indirekt zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Denn der Antragsteller machte geltend, dass der beabsichtigte Zuschlagsempfänger als Tochter einer US-amerikanischen Mutter schon nach US-amerikanischer Rechtslage verpflichtet sei, Daten aus dem Auftragsverhältnis an US-amerikanische Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Daher sei er als Auftragnehmer ungeeignet.

Zum Zeitpunkt des Nachprüfungsverfahrens war ein Erlass des Bundesinnenministeriums über Maßnahmen gegen Informationsabflüsse an ausländische Sicherheitsbehörden in Vorbereitung, der jedoch bei der streitigen IT-Beschaffung noch nicht verwendet worden war. Der Erlass sieht die Abgabe einer Eigenerklärung durch den Bieter vor, dass dieser in der Lage ist, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben, und dass er insoweit auch keinen gesetzlichen Verpflichtungen unterliegt. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber sofort schriftlich zu benach-

Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen

- 2014 wurden 124 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- Das kumulierte Auftragsvolumen, über das die Vergabekammern des Bundes zu entscheiden hatten, lag 2014 bei über 1,6 Milliarden Euro.
- In 25 Fällen wurde gegen die Entscheidungen der Vergabekammern Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Vergabekammerrechtsschutz als Instrument des Europäischen Binnenmarktes

- Die Vergabekammern sind nur für Aufträge ab einer bestimmten Größenordnung zuständig: Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Auftragswert ab 134.000 Euro, Bauleistungen ab 5,186 Millionen Euro.
- Diese sog. „Auftragsschwellenwerte“ gehen zurück auf Europäische Richtlinienvorgaben.
- Die Intention der Europäischen Vergaberichtlinien liegt darin, den grenzüberschreitenden und nichtdiskriminierenden Europäischen Binnenmarkt auch für das öffentliche Auftragswesen herzustellen und zu gewährleisten.
- Dies war vor dem Richtlinienerlass nicht gewährleistet, da eine Tendenz der Mitgliedstaaten bestand, mit der Vergabe öffentlicher Aufträge die nationale Wirtschaft zu fördern.
- Der mit Umsetzung der Europäischen Vergaberichtlinien erstmals etablierte effektive Rechtsschutz durch die Vergabekammern leistet einen wichtigen Beitrag zur Herstellung des Binnenmarktes auch für öffentliche Auftragsvergaben.



richtigen, wenn er diese Verpflichtung nicht mehr einhalten kann. Aus Sicht der Antragstellerin hätte das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen diese Erklärungen nicht wahrheitsgemäß abgeben können.

Die Vergabekammern haben entschieden, dass ein Ausschluss dieses Unternehmens trotz der aktuell stattfindenden Diskussion um die Auslandsaufklärung der NSA nicht in Betracht kommt. Entscheidend war dabei, dass es sich bei diesen Vertraulichkeitserklärungen nicht um Eignungsanforderungen im Sinne des Vergaberechts handelt. Eine in der Vergangenheit liegende, nachweislich begangene schwere Verfehlung, die allein als Ausschlussgrund in Betracht gekommen wäre, lag nämlich nicht vor. Eine Vorverurteilung, dass möglicherweise in Zukunft eine solche Verfehlung begangen wird, darf nicht stattfinden und wird vom Vergaberecht nicht als Ausschlussgrund akzeptiert. Eine Vertraulichkeitserklärung ist als besondere Anforderung im Vertrag zu regeln.

1. Beschlussabteilung

Die 1. Beschlussabteilung ist für die Bereiche Gewinnung von Steinen, Erzen und Erden, die Bauindustrie (Baustoffe, Glas, Keramik), Immobilien und den damit verbundenen Dienstleistungen sowie das Holzgewerbe inklusive Möbel zuständig. Beispiele für die Arbeit der Beschlussabteilung in 2014 waren ein Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg wegen der dort praktizierten gebündelten Rundholzvermarktung sowie ein Kartellverfahren gegen Matratzenhersteller. In der Fusionskontrolle wurde insbesondere eine zunehmende Konzentration im Möbelhandel beobachtet. Die Beschlussabteilung untersagte außerdem in einem Fall sogenannte Radiusklauseln in Mietverträgen von Factory Outlet Centern.

Vorsitzender der 1. Beschlussabteilung ist Franz Heistermann.



Verfahren gegen Rundholzvermarktung des Landes Baden-Württemberg

Die Beschlussabteilung hat 2014 das Verfahren gegen das vom Land Baden-Württemberg angewandte System der gebündelten Rundholzvermarktung fortgeführt. Über den Landesbetrieb Forst BW vertreibt Baden-Württemberg nicht nur Holz aus dem eigenen Staatswald, sondern auch das Holz von Kommunal- und Privatwäldern. Dabei verhandelt Forst BW für alle Waldbesitzer die Preise und bestimmt Kunden und Verkaufskonditionen. Eine solche Kooperation unter Wettbewerbern ist nach der bisherigen Einschätzung des Bundeskartellamtes verboten.

Das Bundeskartellamt hat dem Land Baden-Württemberg im Dezember 2013 seine Bedenken mitgeteilt. Daraufhin hat das Land der Beschlussabteilung Zusagen vorgelegt, um die kartellrechtlichen Bedenken auszuräumen. Diese Zusagen wurden im Januar 2015 jedoch vom Land wieder zurückgenommen. Die Beschlussabteilung hat das Verfahren fortgesetzt und beabsichtigt, dem Land die gemeinsame Rundholzvermarktung für Waldbesitzer mit mehr als 100 ha zu untersagen. Mit einem Abschluss ist voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2015 zu rechnen.

Bußgelder wegen vertikaler Preisbindung bei Matratzenherstellern

Im Matratzenverfahren hat die Beschlussabteilung im Februar 2015 gegen die Metzeler Schaum GmbH eine Geldbuße wegen vertikaler Preisbindung der Einzelhändler beim Vertrieb ihrer Produkte in Höhe von 3,38 Millionen Euro verhängt. Von Anfang 2007 bis Juli 2011 hatten Verantwortliche von Metzeler mit ihren Händlern wiederholt Vereinbarungen darüber getroffen, dass bestimmte Matratzen grundsätzlich zu den vom Hersteller vorgegebenen Verkaufspreisen angeboten werden. Die Preisvereinbarungen bezogen sich insbesondere auf anstehende Werbemaßnahmen.

Die verbindliche Vereinbarung eines bestimmten Endverkaufspreises zwischen Hersteller und Händler stellt eine verbotene Absprache dar, die den Wettbewerb beeinträchtigt. Kartellrechtlich erlaubt sind nur unverbindliche Preisempfehlungen.

Die Beschlussabteilung hat zudem bereits im August 2014 eine Geldbuße in Höhe von 8,2 Millionen Euro gegen die Recticel Schlafkomfort GmbH verhängt, ebenfalls wegen vertikaler Preisbindung der Einzelhändler beim Vertrieb ihrer Produkte.

Wald als Wirtschaftsfaktor

- Der Markt für Rundholz ist mit einem deutschlandweiten Umsatz von über vier Milliarden Euro ein bedeutsamer Wirtschaftszweig.
- Das Land Baden-Württemberg erreicht nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes einen hohen Marktanteil von 55 bis 65 Prozent des eingeschlagenen Rundholzes in dem Bundesland.
- Dabei macht der Verkauf des eigenen Nadelstammholzes aus dem Staatswald einen Marktanteil von ca. 15 bis 25 Prozent aus. Der restliche Marktanteil von 35 bis 45 Prozent entsteht durch die Verkaufskooperationen des Landes.



Beide Unternehmen haben im jeweiligen Verfahren mit der Beschlussabteilung kooperiert, sodass eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt werden konnte.

Eingeleitet wurde das Matratzenverfahren auf der Grundlage von Beschwerden aus dem Markt. In der Folge hatte das Bundeskartellamt im August 2011 eine Durchsuchung bei verschiedenen Unternehmen der Branche durchgeführt.

Nach Auswertung der Asservate wurden die Verfahren gegen einen Matratzenhersteller, zwei Einkaufsverbände sowie einen Online-Händler aus Zweckmäßigkeitserwägungen eingestellt. Die Verfahren gegen zwei weitere Hersteller dauern noch an.

Fusionen bei Möbelhäusern

Im deutschen Möbeleinzelhandel hat sich die Marktkonzentration weiter verstärkt. Die Beschlussabteilung prüfte insbesondere die Gründung der gemeinsamen Möbelhandelsgesellschaft, Möbelzentrum Pforzheim, durch die XXXLutz-Gruppe und die EH Einrichtungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sehr intensiv. Weitere Erwerbsvorhaben der XXXLutz-Gruppe in Bezug auf Möbel Kranz und Möbelstadt Rück GmbH & Co. KG sowie von Möbel Kröger wurden ebenfalls vertieft geprüft. Letztlich konnten diese Fälle jedoch ebenso freigegeben werden wie der Erwerb von Möbel-Mahler Siebenlehn durch die Krieger/Höffner-Gruppe und der Erwerb des Möbelparks Sachsenwald durch die Tessner-Gruppe.

Das Bundeskartellamt grenzt die betroffenen Märkte im Möbeleinzelhandel auf Basis der tatsächlich erhobenen Kundenströme nach Postleitzahlen bzw. Postleitzahlen-Bereichen regional ab. Eine erhebliche Behinderung wirkenden Wettbewerbs, insbesondere die Entstehung von Marktbeherrschung, wurde auf den betroffenen regionalen Märkten verneint.

Räumliche Marktabgrenzung

- Bei der Prüfung von Fusionen muss das Bundeskartellamt die betroffenen Märkte abgrenzen. Dazu wird der relevante Markt sachlich und räumlich definiert.
- Bei der Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes wird das Gebiet erfasst, in dem die Unternehmen dem wirksamen Wettbewerb der Konkurrenten ausgesetzt sind. Die Prüfung erfolgt nach den räumlich gegebenen Ausweichmöglichkeiten aus Sicht der Abnehmer.
- Je nachdem, welche Produkte und Dienstleistungen betroffen sind, sind die Märkte daher räumlich sehr unterschiedlich abzugrenzen.
- Beispiel: Wenn ein Energieunternehmen spezielle technische Bauteile für ein Kraftwerk einkauft, schreibt es dies ggf. länderübergreifend oder gar weltweit aus. Entsprechend weit ist die räumliche Marktabgrenzung.
- Wenn private Konsumenten Lebensmittel kaufen, nehmen sie nur kurze Wege in Kauf. Entsprechend eng ist die räumliche Marktabgrenzung im Lebensmitteleinzelhandel. Auch für den Kauf von Möbeln sind die Fahrtstrecken begrenzt. Hier ist ebenfalls eine regionale Marktabgrenzung angemessen.

Radiusklausel bei Factory Outlet Center untersagt

Die Beschlussabteilung hat dem Betreiber des Factory Outlet Centers Wertheim Village, der VR Franconia GmbH, untersagt, in den Verträgen mit Markenartikelherstellern sogenannte Radiusklauseln zu verwenden, soweit diese über einen Luftradius von 50 km und eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen. Franconia hat bislang den meisten der 100 Markenartikelhersteller, die in dem Factory Outlet Center in Wertheim ansässig sind, verboten, Ladenlokale in einem anderen Factory Outlet Center oder individuelle Outlet-Geschäfte innerhalb eines Radius von in der Regel 150 km um Wertheim zu eröffnen.

Factory Outlet Center sind Verkaufsstätten, in denen Hersteller ihre Markenartikel verbilligt anbieten. Sie werden von einem Betreiber zentral geplant, realisiert und verwaltet und umfassen regelmäßig mehrere Tausend Quadratmeter Verkaufsfläche mit 40 bis über 100 Läden. Die untersagten Radiusklauseln schränken die Handlungsfreiheit der Mieter ein und beschränken damit nicht nur den Wettbewerb unter den bestehenden Factory Outlet Centern, sondern behindern insbesondere auch Unternehmen, die mit einem neuen Factory Outlet Center in den Markt eintreten wollen.

2. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 2. Beschlussabteilung umfasst die Landwirtschaft, die Ernährungsindustrie, Leder und Lederwaren sowie Schuhe, Reinigungs- und Körperpflegemittel, den Groß- und Einzelhandel mit Nahrungsmitteln und Getränken. Einer der Arbeitsschwerpunkte ist nach wie vor der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) in Deutschland. Unter anderem hat die Beschlussabteilung den beabsichtigten Zusammenschluss zwischen den Handelskonzernen EDEKA und Kaiser's Tengelmann untersagt. Zudem hat die Beschlussabteilung eine Grundsatzentscheidung zum so genannten „Anzapfverbot“ marktstarker Handelsunternehmen gegenüber ihren Lieferanten getroffen und die Ergebnisse der Sektoruntersuchung zur Nachfragemacht im LEH veröffentlicht. In einem Pilotverfahren befasste sich die Beschlussabteilung zudem mit dem selektiven Vertriebssystem des Sportartikelherstellers ASICS. Vorsitzende der 2. Beschlussabteilung ist Birgit Krueger.



Lebensmitteleinzelhandel

Die Beschlussabteilung hat 2014 die Ergebnisse ihrer Sektoruntersuchung zu den Strukturen und den Beschaffungsverhalten im LEH in Deutschland veröffentlicht. Ein zentrales Ergebnis: Der LEH in Deutschland ist hochkonzentriert. Die vier großen Handelskonzerne EDEKA, REWE, ALDI und die Schwarz-Gruppe (u. a. Lidl) teilen sich inzwischen über 85 Prozent des Gesamtmarktes. Die führenden Lebensmitteleinzelhändler haben einen strukturellen Vorteil im Vergleich zu ihren Wettbewerbern und im Verhältnis zu ihren Lieferanten. Sie sind in der Lage, die starke

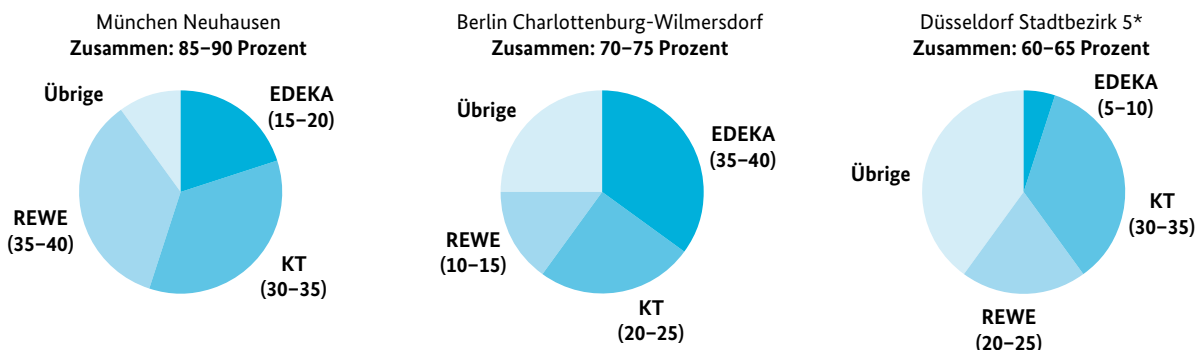
Marktposition in den Verhandlungen mit den Lieferanten zu ihrem Vorteil zu nutzen. Im Rahmen der Analyse wurden u. a. rund 3.000 bilaterale Verhandlungen mit 33 Millionen Einzeldaten von 180 Herstellern und 30 Handelsunternehmen untersucht.

Im Rahmen verschiedener Fusionskontrollverfahren hat die Beschlussabteilung in den vergangenen Jahren untersucht, wie sich die Wettbewerbssituation vor Ort für den Verbraucher darstellt – also ob auch nach einer Übernahme von Standorten durch einen Wettbewerber noch ausreichende Einkaufsalternativen existieren. Im Fokus außerdem: die Frage, ob es zu Wettbewerbsbeschränkungen bei der Beschaffung der Waren durch die Handelskonzerne kommt.

Übernahme von Kaiser's Tengelmann durch EDEKA untersagt

Die Beschlussabteilung hat im Frühjahr 2015 den Erwerb von 451 Kaiser's Tengelmann-Filialen durch das Handelsunternehmen EDEKA untersagt. Das Vorhaben hätte zu einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen auf zahlreichen ohnehin stark konzentrier-

LEH: Marktanteile in verschiedenen Stadtbezirken
Beispiele: Marktanteile (in Prozent) von EDEKA, REWE und Kaiser's Tengelmann (KT) in Bezirken in Berlin, München und Düsseldorf.



* Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund

ten regionalen Märkten und Stadtbezirken im Großraum Berlin, in München und Oberbayern sowie in Nordrhein-Westfalen geführt.

Der Zusammenschluss hätte die Auswahl- und Ausweichmöglichkeiten der Verbraucher vor Ort stark eingeschränkt. Auch im Bereich der Beschaffung hätte das Vorhaben wettbewerbliche Probleme verursacht, u. a. weil nach einer Fusion den Herstellern von Markenartikeln ein bedeutsamer unabhängiger Abnehmer als Absatzalternative nicht mehr zur Verfügung gestanden hätte.

Bei der Bewertung des Vorhabens hat die Beschlussabteilung alle Vertriebschienen des LEH vom Vollsortimenter wie REWE und EDEKA bis hin zum Hard-Discounter wie ALDI berücksichtigt. Die Märkte wurden entsprechend dem Einkaufsverhalten der Verbraucher lokal oder regional abgegrenzt. In den großen Städten wurde auch die konkrete Wettbewerbssituation in Stadtbezirken und Ortsteilen ermittelt. Kaiser's Tengelmann ist danach in den betroffenen regionalen Markträumen fast durchweg mit Marktanteilen zwischen zehn und knapp 30 Prozent eine wichtige Wettbewerbskraft.

Die Beschlussabteilung hatte das Vorhaben im Februar 2015 abgemahnt, dabei jedoch deutlich gemacht, dass rund 100 Standorte von Kaiser's Tengelmann hätten übernommen werden können. Nach Einbeziehung u. a. der Biomarktketten in die Marktbetrachtung wäre eine Übernahme von weiteren rund 70 Standorten und damit von insgesamt ca. einem Drittel der Kaiser's-Standorte durch EDEKA möglich gewesen.

EDEKA und Tengelmann haben ihrerseits in zwei Schritten lediglich den Verzicht auf insgesamt ca. 100 Standorte in Berlin und Bayern angeboten. Deren Veräußerung hätte jedoch den kritischen Marktanteilszuwachs von EDEKA kaum reduziert. Zudem hätte die EDEKA viele dieser Standorte ohne weiteres übernehmen können, weil in den betroffenen lokalen Märkten überhaupt keine Gefahr für den Wettbewerb durch die Fusion bestand.

Nach der Untersagung haben die Zusammenschlussbeteiligten am 29. April 2015 einen Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis gestellt.

Ministererlaubnis (§ 42 GWB)

- Der Bundeswirtschaftsminister erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss, wenn...
 - ... im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder
 - ... der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.
- Über den Antrag soll innerhalb von vier Monaten entschieden werden.

Grundsatzentscheidung zum „Anzapfverbot“

Die Beschlussabteilung hat im Juli 2014 in einem Pilotverfahren die Grundsatzentscheidung getroffen, dass verschiedene Forderungen und Sonderkonditionen, die die EDEKA Zentrale AG & Co. KG nach Übernahme der Plus-Märkte im Jahr 2009 gegenüber Lieferanten erhoben hat („Hochzeitsrabatte“), missbräuchlich waren. Mit diesen teils rückwirkenden, teils pauschalen Forderungen hatte die EDEKA nach Auffassung der Beschlussabteilung gegen das so genannte „Anzapfverbot“ verstoßen. EDEKA hat gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt.

Selektiver Vertrieb: Pilotverfahren gegen ASICS

Im vergangenen Jahr wurde ein Verfahren gegen die ASICS Deutschland GmbH fortgesetzt. Hintergrund war die Einführung eines selektiven Vertriebssystems u. a. für Sport- und Laufschuhe. Es beinhaltet u. a. schwerwiegende Beschränkungen des Online-Handels. Vorgesehen ist dabei u. a. ein Verbot der Bewerbung oder des Verkaufs von ASICS-Produkten über Drittplattformen, wie z. B. eBay oder Amazon, sowie ein Verbot der Unterstützung von Preissuchmaschinen. Darüber hinaus werden mögliche Beschränkungen von Querlieferungen zwischen zugelassenen Händlern untersucht.

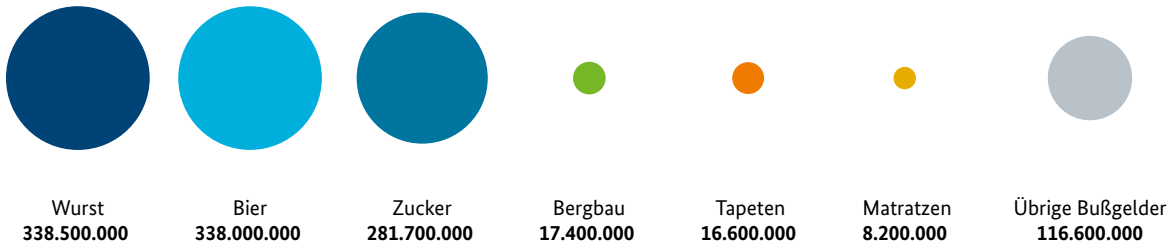
Das Verfahren gegen ASICS wird als Pilotverfahren angesehen. Es wird voraussichtlich im Laufe des Jahres abgeschlossen.

Landhandel

Die Beschlussabteilung hat verschiedene Zusammenschlüsse im Bereich des Agrarhandels einer intensiven Prüfung unterzogen. Der Agrarhandel ist insbesondere durch starke Marktpositionen großer Hauptgenossenschaften mit weitgehend voneinander abgegrenzten Tätigkeitsgebieten gekennzeichnet. Daraus können gerade bei Zukaufen im eigenen Kerngebiet problematische Machtpositionen entstehen. So hat die Beschlussabteilung das Vorhaben der Agravis Raiffeisen AG und ihres dänischen Kooperationspartners Danish Agro freigegeben, weite Teile des Agrarhandelsgeschäfts sowie der Saatgut- und Futtermittelherstellung der Getreide AG zu übernehmen. Zuvor hatten die Zusammenschlussbeteiligten aufgrund von wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes insgesamt neun Standorte aus dem Übernahmepaket herausgenommen, da der Zusammenschluss in der nördlichen Hälfte Ostdeutschlands ansonsten zu erheblichen Behinderungen des Wettbewerbs geführt hätte.

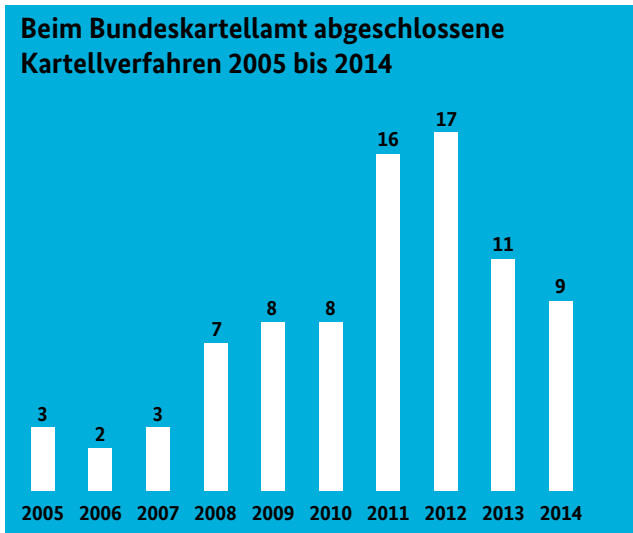
Daten und Fakten

Verhängte Bußgelder im Jahr 2014 in Euro insgesamt ca. 1.117.000.000*



* Bei den Angaben handelt es sich um gerundete Werte. Ein geringer Teil der Bußgelder wurde bereits 2013 verhängt.

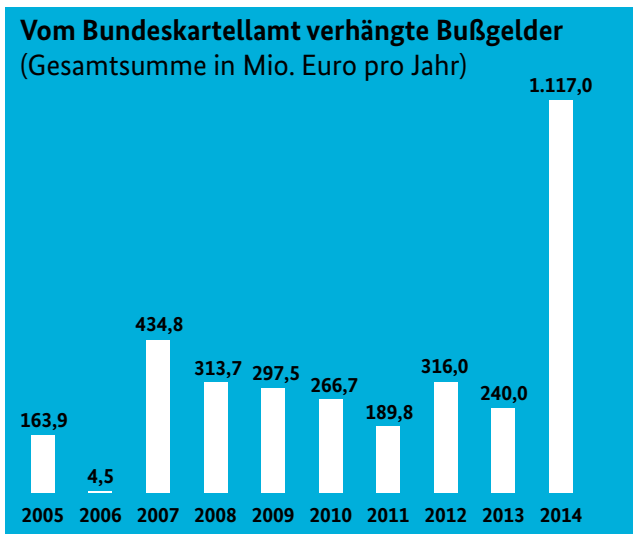
Beim Bundeskartellamt abgeschlossene Kartellverfahren 2005 bis 2014



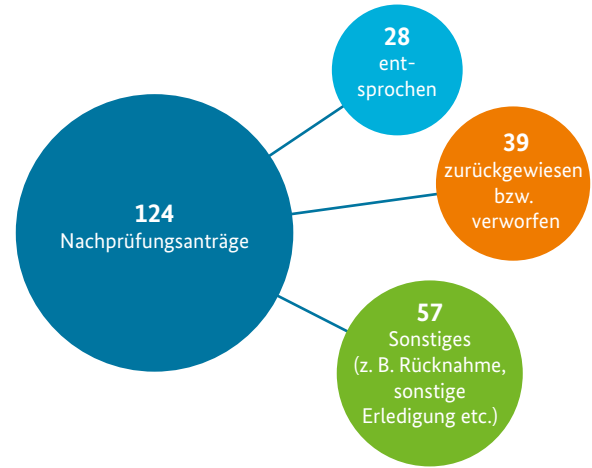
Durchsuchungen und beschlagnahmte Asservate 2014



Vom Bundeskartellamt verhängte Bußgelder (Gesamtsumme in Mio. Euro pro Jahr)



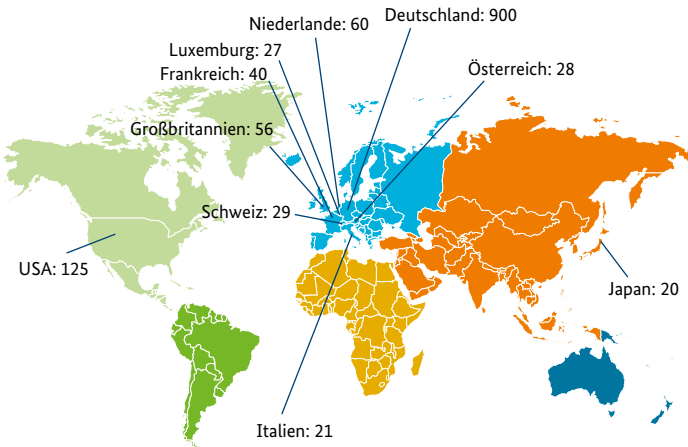
Praxis der Vergabekammern des Bundes 2014



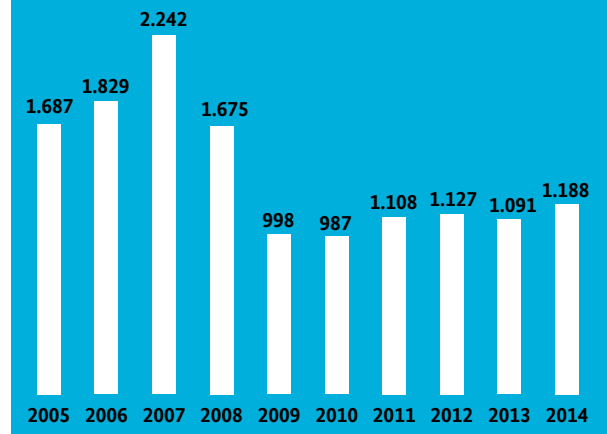
Verfahrenszahlen der Missbrauchsaufsicht 2014



Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse Erwerber nach geographischer Herkunft 2014 (häufigste*)

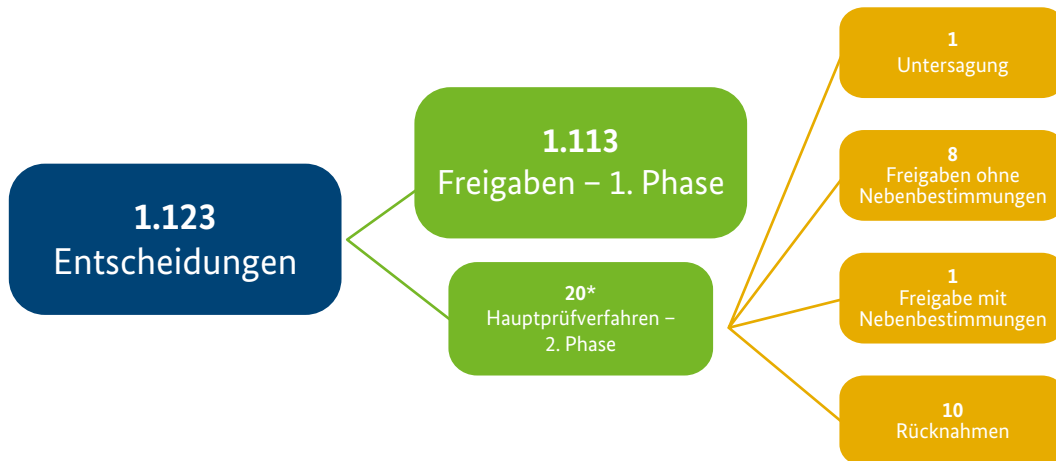


Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse 2005 bis 2014



* Aufgeführt sind die zehn Länder, aus denen 2014 die meisten Erwerber stammten.

Fusionskontrolle: Entscheidungen des Bundeskartellamtes in 2014



* 2014 wurden zwei weitere Zusammenschlüsse im Hauptprüfverfahren geprüft, die am 31. Dezember 2014 noch nicht abgeschlossen waren.

3. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 3. Beschlussabteilung umfasst die Gesundheitswirtschaft einschließlich der Krankenversicherung, der Krankenhäuser, der Pharmazie und der Medizintechnik sowie den Chemiesektor und das Textilgewerbe. Im vergangenen Jahr beendete die Abteilung ein Missbrauchsverfahren gegen die SodaStream GmbH und führte zudem ein Pilotverfahren im Bereich E-Commerce im Zusammenhang mit dem selektiven Vertriebssystem der adidas AG. Fortlaufend ist die Beschlussabteilung in Fusionskontrollverfahren mit der Konsolidierung des Krankensektors befasst. In der Gesundheitswirtschaft ging es in einem weiteren Verfahren um den Erhalt des Wettbewerbs bei der Versorgung mit Blutzuckerteststreifen in Westfalen-Lippe. Vorsitzender der 3. Beschlussabteilung ist Eberhard Temme.

adidas AG verzichtet auf Beschränkung des Online-Handels

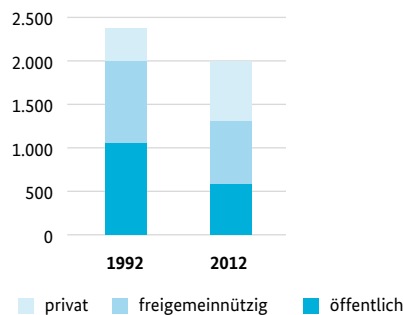
Die Möglichkeiten des Internets stellen Hersteller wie Händler vor neue Herausforderungen. Viele Markenhersteller reagieren mit einer Neuaufstellung ihrer Vertriebssysteme. Hier stellen sich regelmäßig auch kartellrechtliche Fragen.

Ziel ist es, in diesem dynamischen Umfeld Märkte zugunsten von Händlern und Verbrauchern offenzuhalten. Wettbewerbskonform ist es aber nicht, wesentliche Vertriebskanäle wie den Online-Handel weitgehend auszuschalten.

Ein Verfahren gegen adidas sowie ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren gegen ASICS sind in diesem Rahmen Pilotverfahren, da derzeit viele Markenhersteller vergleichbare Maßnahmen erwägen.

Die 3. Beschlussabteilung konnte 2014 das Verfahren gegen adidas einstellen, nachdem das Unternehmen seine Beschränkungen des Online-Handels aufgegeben hatte. Im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung hat adidas eine Neufassung ihrer E-Commerce-Bedingungen vorgelegt, in der das Verkaufsverbot über Online-Marktplätze komplett entfallen ist. Künftig steht es zudem allen autorisierten Händlern frei, adidas-Markenbegriffe als Suchwort bei der Suchmaschinenwerbung, wie z. B. Google AdWords, zu verwenden.

Entwicklung – Anteil der Krankenhausträger



Quelle: Deutsche Krankenhausgesellschaft DKG, Krankenhausstatistik 2014

Fusionskontrolle im Krankenhausbereich

Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, Privat) unternehmerisch tätig. Die Kliniken stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich zwar kaum Preiswettbewerb; Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patienten zu erhalten. Entscheidend dafür ist es, dass den Patienten auch nach einer Fusion noch hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Bei einer geplanten Fusion prüft das Bundeskartellamt die Wettbewerbssituation von Krankenhäusern, deren Leistungen aus Sicht der Patienten vergleichbar sind. Beispielsweise wird der Markt der Akutkrankenhäuser abgegrenzt vom Markt für Rehabilitationseinrichtungen oder von Alten- und Pflegeheimen. In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die aus Sicht der Patienten eine Versorgungsalternative darstellen und beispielsweise nicht zu weit entfernt liegen. Hierfür werden u. a. die Patientenströme analysiert.



Zusammenschlüsse im Krankenhausbereich

- In den vergangenen Jahren hat sich die finanzielle Situation insbesondere der kommunalen Krankenhäuser weiter verschärft. Folge ist ein verstärkter Konzentrationsprozess.
- Von 2004 bis 2014 hat das Bundeskartellamt insgesamt über 210 Zusammenschlüsse von Krankenhäusern geprüft.
- 182 Zusammenschlüsse wurden freigegeben und sieben untersagt.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor oder die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Eine Untersuchung der aktuellen Patientenzahlen und des aktuellen wettbewerblichen Umfelds führte 2014 dazu, dass aufgrund geänderter Marktverhältnisse ein noch im Jahre 2012 untersagtes Vorhaben nun freigegeben werden konnte (Klinikum Worms/Hochstift Worms).

Ein Beispiel für eine der wenigen Untersagungen war in 2014 der geplante Zusammenschluss der Kreiskliniken Esslingen mit dem Klinikum Esslingen in Baden-Württemberg. Da es in den Gebieten Esslingen und Kirchheim/Nürtingen keine weiteren Akutkrankenhäuser gibt, wäre durch den Zusammenschluss der beiden führenden und engsten Wettbewerber ein marktbeherrschender Krankenhausträger in der Region entstanden. Weiter entfernt liegende Kliniken, z. B. in Stuttgart oder Tübingen, hätten für die Patienten nur sehr begrenzt eine Ausweichalternative dargestellt. Die Untersagung ist bestandskräftig.

Gestärkter Wettbewerb beim Absatz von Blutzuckerteststreifen in Westfalen-Lippe

Die Beschlussabteilung hat ein Kartellverfahren gegen den Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V. abgeschlossen. Der Verband hatte sich mit den wesentlichen Krankenkassen darauf geeinigt, dass die Versorgung von Patienten mit Blutzuckerteststreifen bevorzugt über die Apotheken in Westfalen-Lippe erfolgen soll. Zu diesem Zweck hatte er ein sogenanntes Steuerungs- und Beeinflussungsverbot vereinbart.

Die Krankenkassen mussten insbesondere darauf verzichten, Ärzte und Versicherte zu beeinflussen, Blutzuckerteststreifen bei bestimmten anderen Anbietern direkt zu beziehen. Durch dieses Verbot wurden die Absatzmöglichkeiten von Wettbewerbern, wie Direktversender oder Sanitätshäuser, erschwert. Infolge des Verfahrens hat der Verband auf seine Rechte aus dem Steuerungs- und Beeinflussungsverbot verzichtet.

Missbrauchsverfahren gegen SodaStream

Die Beschlussabteilung hat Anfang 2015 gegen die SodaStream GmbH ein Bußgeld in Höhe von 225.000 Euro verhängt.

Bereits im Jahre 2006 hatte die Beschlussabteilung entschieden, dass es wettbewerbswidrig ist, wenn sich SodaStream (vormals Soda Club) als marktbeherrschendes Unternehmen das ausschließliche Recht vorbehält, die Kohlendioxidzylinder der verkauften Besprudelungsgeräte selbst zu befüllen. Der Bundesgerichtshof bestätigte 2008 diese Verfügung.

SodaStream modifizierte nach dem Urteil sein Vertriebskonzept. Mittels Warn- und Sicherheitshinweisen sowie Gewährleistungsausschlüssen erweckte das Unternehmen aber den Eindruck, weiterhin allein zur Befüllung der Zylinder berechtigt zu sein. Ausdrücklich sollten z. B. leere Zylinder an SodaStream oder autorisierte Händler zurückgegeben werden und es wurde darauf hingewiesen, dass ein unbefugtes Befüllen gesetzeswidrig sein könne.

Daraufhin hatte die Beschlussabteilung 2012 ein erneutes Verfahren eingeleitet. Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass SodaStream mit dem Bundeskartellamt kooperiert hat und eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erreicht werden konnte. Gleichzeitig hat sich das Unternehmen verpflichtet, die beanstandeten Texte zu korrigieren und auf den Kohlendioxidzylindern für weitere drei Jahre eine Banderole anzubringen, die deutlich macht, dass diese auch von anderen Unternehmen befüllt werden dürfen.



4. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 4. Beschlussabteilung umfasst die Gebiete Entsorgungswirtschaft, Finanzdienstleistungen sowie sonstige Dienstleistungen. Einen Schwerpunkt im Bereich der Entsorgungswirtschaft bildeten im vergangenen Jahr Fusionsvorhaben auf den Märkten für die Erfassung von Haushalts- und von Gewerbeabfällen. Sie war zudem daran beteiligt, in einem Konflikt zwischen dualen Systembetreibern um die Erfassung von Verpackungsabfällen eine wettbewerbskonforme Lösung zu finden. Im Bereich der Finanzdienstleistungen standen weiterhin die Zahlungssysteme im Fokus.

Vorsitzende der 4. Beschlussabteilung ist Eva-Maria Schulze.



electronic cash: Verpflichtungszusagen der Kreditwirtschaft umgesetzt

Die Beschlussabteilung hat in 2014 die Einhaltung der Zusagen der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände zur wettbewerblichen Öffnung des electronic cash-Systems überwacht. Händler mussten in der Vergangenheit für jede Zahlung ihrer Kunden per EC-Karte 0,3 Prozent des jeweiligen Kartenumsatzes an die kartenausgebende Bank abführen. Die Höhe dieses Entgelts wurde einheitlich von den Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft festgelegt. Gegen diese Praxis richtete sich ein Verfahren des Bundeskartellamtes, das im April 2014 mit einer Verpflichtung der Spitzenverbände endete, die einheitlichen Händlerentgelte aufzugeben und Verhandlungslösungen einzuführen.

Die erstmals für alle Teilnehmer des electronic cash-Systems geführten Preisverhandlungen führten zu einer deutlichen Reduzierung der Kosten für die Handelsunternehmen. Das EHI Retail Institute schätzt, dass Unternehmen des Handels i. e. S. (Kaufhäuser, Warenhäuser, Supermärkte, nicht aber Tankstellen) im Jahr 2015 ca. 20 Prozent oder über 60 Millionen Euro an Händlerentgelten im Vergleich zur Abrech-

nung zu den früheren einheitlichen Entgeltsätzen einsparen können. Die Beschlussabteilung ist in ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beteiligten ihre Zusagen eingehalten haben. Das Verfahren konnte dementsprechend eingestellt werden.

Das Bundeskartellamt setzt sich dafür ein, dass die durch den Wettbewerb gewonnenen Spielräume nicht wieder durch eine zu strikte Regulierung der Kartenzahlungssysteme auf europäischer Ebene eingeschränkt werden.

Online-Überweisungen

Die Beschlussabteilung prüft in einem Verfahren gegen die deutsche Kreditwirtschaft, inwieweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken und der Sparkassen eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gegenüber unabhängigen Online-Bezahldiensten, wie beispielsweise Sofortüberweisung.de, beinhalten.

Die AGB sehen vor, dass Bankkunden ihre personalisierten Sicherheitsdaten (PIN und TAN) nur auf von den Banken autorisierten Internetseiten eingeben dürfen. Begründet wird dies mit Sicherheitsanforderungen. Zu bewerten bleibt hierbei, ob der Schutz der Daten der Kunden auch durch Vorkehrungen gewährleistet werden kann, die Dritten die Möglichkeit erhalten, auf dem Markt für Online-Bezahldienste mit den Banken zu konkurrieren.

Zahlungsverhalten in Deutschland

- Bei 53 Prozent der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen verwenden die Deutschen beim Einkauf Bargeld.
- Die girocard (frühere EC-Karte) wird bei 29 Prozent der Gesamtausgaben eingesetzt.
- Die Kreditkarte wird bei vier Prozent der Ausgaben genutzt.
- Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf Überweisungen und Internetbezahlverfahren.

Quelle: Studien der Deutschen Bundesbank „Zahlungsverhalten in Deutschland 2014“



Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft

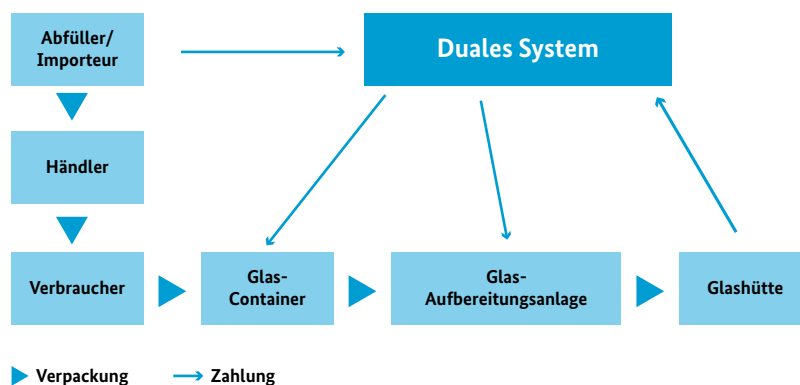
Nach der Privatisierungswelle der 1990er Jahre ist in letzter Zeit zu beobachten, dass viele Kommunen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wieder selbst übernehmen. Das betrifft auch die Entsorgungswirtschaft. So gibt es beispielsweise in der Diskussion um ein Wertstoffgesetz den Vorschlag, die dualen Systeme abzuschaffen und die Verantwortung für die Entsorgung von Wertstoffen auf eine „zentrale Stelle“ oder die Kommunen zu übertragen. Das Bundeskartellamt setzt sich für den Erhalt wettbewerblicher Strukturen ein und versucht einer Monopolisierung der Abfallentsorgung bei den Kommunen entgegenzuwirken.

Fusionen im Entsorgungsbereich

Im Jahr 2014 musste die Beschlussabteilung mehrere Übernahmen durch die Rethmann-Gruppe intensiv prüfen. Zur Rethmann-Gruppe gehören u. a. die beiden Entsorger REMONDIS und Rhenus. Die Verfahren betreffen insbesondere Siedlungsabfälle, gewerbliche Abfälle und Aktenvernichtung.

Unter anderem hat die Beschlussabteilung den Erwerb von Betriebsstätten der Sita Gruppe in Radolfzell, Talheim, Trossingen und Pfullingen durch REMONDIS freigegeben.

Die typische Vertragsstruktur eines dualen Systems am Beispiel Altglas



Ursprünglich wollte REMONDIS insgesamt sieben Standorte von Sita erwerben. Nach Auffassung der Beschlussabteilung hätte dies allerdings zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Markt für die Sammlung und den Transport von Rest- und Biomüll im südlichen Baden-Württemberg geführt. Nachdem die Beschlussabteilung den Parteien im Mai 2014 ihre Bedenken mitgeteilt hatte, verzichtete REMONDIS auf den Erwerb von drei Standorten, so dass die Fusion freigegeben werden konnte.

In einem weiteren Verfahren hat die Beschlussabteilung im Juli 2014 den Erwerb von Unternehmen der Saar Umwelt-Gruppe durch REMONDIS im Hauptprüfverfahren freigegeben. Von der Transaktion waren verschiedene Erfassungsmärkte für Haushalts- und Gewerbeabfälle im Saarland und in Rheinland-Pfalz sowie mehrere Märkte auf der Verwertungsstufe betroffen.

Die Entsorgungswirtschaft in Deutschland

- Gesamtumsatz der Entsorgungsindustrie in Deutschland 2012: **ca. 50 Milliarden Euro**
- **250.000** Beschäftigte

Quelle: bmub, Entwicklung der Abfallpolitik

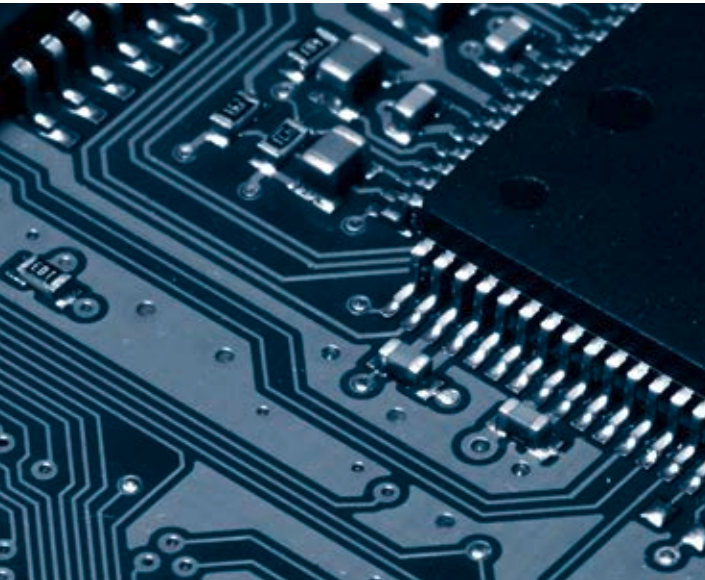
Mengen-Clearing der Dualen Systeme

Die etablierte Zusammenarbeit der dualen Systembetreiber bei der Erfassung von Verpackungsabfällen geriet im Frühjahr 2014 in Schwierigkeiten. Mehrere Systembetreiber kündigten die bestehenden Clearingverträge, weil sie nicht mehr dazu bereit waren, die für sie vertragsgemäß ermittelten Marktanteile anzuerkennen und die darauf basierenden Anteile an den Kosten der Erfassung von Verpackungsabfällen zu bezahlen. Damit war das Clearing-System insgesamt gefährdet und für das laufende Jahr entstand eine Finanzierungslücke, die die Systembetreiber selbst auf knapp 53 Millionen Euro bezifferten.

Die Beschlussabteilung wurde von den Systembetreibern über deren Bemühungen um Lösungen für das Clearing des laufenden Jahres 2014, für die Schließung der Finanzierungslücke und für neue Clearingverträge ab 2015 laufend unterrichtet und hat mehrfach dazu Stellung bezogen, welche wettbewerbsrechtlichen Aspekte es zu berücksichtigen gilt.

5. Beschlussabteilung

Die 5. Beschlussabteilung ist zuständig für den Maschinen- und Anlagenbau, die Metallindustrie, Eisen, Stahl, Mess- und Regeltechnik, Patente und Lizenzen sowie Papier. Im vergangenen Jahr lag ein Fokus der Beschlussabteilung u. a. in der Prüfung eines internationalen Fusionsvorhabens im Bereich von Produktionsanlagen für Halbleiter. Zudem prüfte die Beschlussabteilung eine Fusion im Bereich der Rüstungsindustrie. Die Beschlussabteilung befasste sich im vergangenen Jahr auch intensiv mit der Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche (SHK). Vorsitzender der 5. Beschlussabteilung ist Dr. Ralph Langhoff.



Internationale Fusion bei Produktionsanlagen für die Herstellung von Halbleitern

Die Beschlussabteilung hat im November 2014 die Verschmelzung von Tokyo Electron Ltd. (Japan) und Applied Materials, Inc. (USA) freigegeben.

Das international bedeutsame Fusionsvorhaben wurde neben dem Bundeskartellamt von sieben weiteren nationalen Wettbewerbsbehörden (u. a. in Asien und den USA) geprüft, mit welchen die Beschlussabteilung im Rahmen des Verfahrens eng zusammengearbeitet hat.

Auswirkungsprinzip nach § 130 Abs. 2 GWB

„Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.“

Bagatellmärkte

- Märkte, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und auf denen im letzten Kalenderjahr in Deutschland weniger als 15 Millionen Euro umgesetzt wurden (§ 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GWB).
- Für solche Märkte ist eine Untersagung des Bundeskartellamtes ausdrücklich ausgeschlossen.
- Dies gilt auch, wenn es sich, wie im Zusammenschluss Tokyo Electron/Applied Materials, wirtschaftlich betrachtet um weltweite Märkte handelt.

Die beteiligten Unternehmen entwickeln und produzieren Anlagen für die Herstellung von Halbleitern (Chips). Es handelt sich dabei um verschiedenste, technisch sehr anspruchsvolle Anlagen, die jeweils spezielle Schritte der Halbleiterherstellung abdecken. Fasst man alle Arten der Herstellungsanlagen zusammen, ist Applied Materials die Nr. 1 und Tokyo Electron die Nr. 4 der Branche.

Die Beschlussabteilung hat ein Jahr lang intensiv ermittelt, ob die beabsichtigte Verschmelzung wettbewerbsbeschränkende Effekte haben könnte, und hat dafür knapp 40 Einzelmärkte vertieft untersucht.

Die Ermittlungen zeigten, dass die Unternehmen auf zahlreichen Einzelmärkten bereits über eine starke Marktposition verfügen. Das Vorhaben konnte gleichwohl freigegeben werden, weil es nur auf wenigen dieser Märkte zu Überschneidungen zwischen den beiden Unternehmen kommt. Darüber hinaus handelt es sich bei einem Großteil der betroffenen Märkte in Deutschland um sogenannte Bagatellmärkte (siehe Kasten). Tokyo Electron und Applied Materials haben das Vorhaben im Frühjahr 2015 letztlich aufgegeben, nachdem in anderen Ländern erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken der Wettbewerbsbehörden nicht durch angebotene Zusagen der Zusammenschlussbeteiligten ausgeräumt werden konnten.



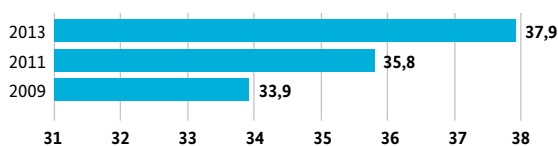
Fusion in der Rüstungsindustrie

Die Beschlussabteilung hat im März 2015 den Erwerb eines Teils der Diehl Defence Land Systems GmbH, Freisen, durch die Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG, München, freigegeben. Betroffen ist das Kettenproduktions- und Instandsetzungsgeschäft für Panzerfahrzeuge von Diehl, das in das Unternehmen DST Defence Service Tracks GmbH, Freisen, überführt wurde.

Mit der DST erwirbt Krauss-Maffei Wegmann den einzigen deutschen Kettenhersteller für militärische Fahrzeuge. Die Integration in den Rüstungskonzern Krauss-Maffei Wegmann lässt dabei aber keine Schlechterstellung anderer Marktteilnehmer durch etwaige Abschottung befürchten. Im Instandsetzungsbereich verstärkt sich zwar die Marktstellung von Krauss-Maffei Wegmann, es kommt durch den Zusammenschluss aber nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs. Es gibt in diesem Bereich zahlreiche Wettbewerber, die – obwohl es sich häufig um kleinere Anbieter handelt – erfolgreich um die ausgeschriebenen Aufträge konkurrieren können.

Bei ihren Ermittlungen hat die Beschlussabteilung umfassende Befragungen bei nationalen und internationalen Wettbewerbern sowie dem Beschaffungsbereich der Bundeswehr als wesentlichem Kunden durchgeführt.

Entwicklung: Umsatz im SHK-Handwerk



■ Umsatz in Milliarden Euro

Quelle: Zentralverband Sanitär Heizung Klima/Unternehmensregisterauswertung 2010 des Stat. Bundesamtes

Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche 2013

- Gesamtumsatz: 37,9 Milliarden Euro
- Zahl der Beschäftigten im SHK-Handwerk: 346.000.
- Anzahl SHK-Betriebe: 53.998
- 62,6 Prozent des Umsatzes gehen auf private Auftraggeber zurück.
- 74 Prozent des Gesamtumsatzes entfallen auf das Sanierungsgeschäft bei Heizungen und Bädern.
- 2013 wurden von den SHK-Innungsbetrieben 579.000 Heizungsanlagen und 492.000 Bäder saniert.

Quelle: Zentralverband Sanitär Heizung Klima, März 2014

Schwerpunkt SHK-Branche

Nach wie vor sind in der SHK-Branche Versuche zu beobachten, den dreistufigen Vertriebsweg vom Hersteller über den Großhändler an den Fachhandwerker als alleinigen Vertriebsweg aufrechtzuerhalten. Der dreistufige Vertriebsweg ist zunächst nur eine mögliche Form des Vertriebs und als solcher zulässig. Gleichwohl können Maßnahmen zur Absicherung dieses Vertriebswegs, die wiederum andere Vertriebswege wie den über Baumärkte oder Internethändler ausschließen, kartellrechtlich problematisch sein.

Darüber hinaus führt die Beschlussabteilung derzeit ein Verfahren gegen Großhändler in der SHK-Branche. Im März 2013 wurde eine Durchsuchungsaktion durchgeführt. Die Abteilung geht dem Verdacht nach, dass Sanitärgrößhändler ein System der Preiskoordinierung betreiben, das die Preisabstimmung zu Lasten von Fachhandwerkern und anderen Abnehmern bezweckt.



6. Beschlussabteilung

Die 6. Beschlussabteilung befasst sich mit den Tätigkeitsbereichen Medien und Presse, Kultur, Sport und Unterhaltung, der Werbewirtschaft sowie Messen. Im vergangenen Jahr waren Fusionen im Medienbereich ein Schwerpunkt der Beschlussabteilung. Darüber hinaus beschäftigt sie sich nun, nach Einrichtung einer entsprechenden Task Force, verstärkt mit der kartellrechtlichen Bewertung von Online-Plattformen.

Vorsitzende der 6. Beschlussabteilung ist Julia Topel.

Online-Plattformen

In der jüngeren Vergangenheit hat das Bundeskartellamt bereits einige Fälle im Bereich von Online-Plattformen abgeschlossen, bei denen sich auch neue kartellrechtliche Fragen gestellt haben. Die Kompetenzen in diesem Bereich sollen weiter gestärkt werden. Das Bundeskartellamt hat daher in der 6. Beschlussabteilung eine Task Force errichtet, die sich mit den wettbewerblichen Bedingungen bei Online-Plattformen beschäftigt.

Dienst die direkte Interaktion zweier oder mehr abgrenzbarer Gruppen, zwischen denen indirekte Netzwerkeffekte bestehen, ermöglicht. Sie werden daher häufig mit dem Begriff der zwei- oder mehrseitigen Märkte gleichgesetzt. Auf Immobilienplattformen werden Immobilienanbieter einerseits und Immobiliensuchende andererseits zusammengeführt mit dem Ziel einer direkten Transaktion, so dass es sich hierbei um eine klassische Plattform handelt. Eine Vielzahl an kleineren Wettbewerbern führt bei solchen Plattformmärkten eher dazu, dass v. a. der Marktführer Zulauf findet. Mit dem Zusammenschluss steht nun eine weitere große Plattform zur Verfügung.

Verfahren gegen CTS Eventim

Die Beschlussabteilung hat im November 2014 außerdem ein Verwaltungsverfahren gegen den Ticketvertreiber CTS Eventim AG & Co. KGaA eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens wird die kartellrechtliche Zulässigkeit verschiedener Geschäftspraktiken der CTS geprüft.



Fusion bei Immobilienplattformen

Den Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Immowelt AG durch die Axel Springer SE sowie die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Immowelt AG und der Immonet GmbH hat die Beschlussabteilung freigegeben. Betroffen von dem Zusammenschluss sind die zweit- und die drittgrößte Immobilienplattform in Deutschland, immowelt.de und immonet.de. Marktführer bleibt auch nach dem Zusammenschluss die Plattform immobilienscout24.de.

Auch wenn sich durch den Zusammenschluss die Anzahl der großen Immobilienplattformen in Deutschland reduziert, besteht die Möglichkeit, dass sich der Wettbewerb zum Marktführer sogar intensivieren kann. Von Plattformen im kartellrechtlichen Sinne spricht man, wenn der

Netzwerkeffekt

- Er bezeichnet die Steigerung des Nutzens mit gleichzeitig steigender Nutzerzahl (positiver Netzwerkeffekt).
- Kommt in Form der indirekten und direkten Netzwerkeffekte vor, abhängig davon, ob es sich um eine Plattform oder um ein Netzwerk handelt.
- Er ist indirekt, wenn der Nutzen einer steigenden Nutzerzahl bei der anderen Nutzergruppe auftritt. Solche Effekte treten besonders bei Internetplattformen, z. B. Immobilienplattformen, auf.
- Der direkte Netzwerkeffekt bezeichnet die Steigerung des Nutzens mit gleichzeitig steigender Nutzerzahl in ein und derselben Gruppe. Solche Effekte treten im Internet insbesondere bei sozialen Netzwerken auf.
- Sinkt der Nutzen bei steigender Nutzerzahl, beispielsweise durch Überlastung, spricht man von negativen Netzwerkeffekten.

Ein weiteres Beispiel für die Arbeit des Bundeskartellamtes im Bereich Online-Plattformen sind die Verfahren gegen die Bestpreisklauseln bei Hotelbuchungsplattformen (siehe 9. Beschlussabteilung).

Pressefusionen

Die Beschlussabteilung hat im vergangenen Jahr im Bereich der Presse mehrere Fusionen geprüft, bei denen die Unternehmen wirtschaftliche Schwierigkeiten geltend machten und die Frage geklärt werden musste, ob die Voraussetzungen einer Sanierungsfusion vorlagen.

WAZ/Westfälische Rundschau und Ruhr-Nachrichten

Die Funke Mediengruppe plante, sieben Lokalausgaben der Westfälischen Rundschau (und einige Ausgaben der WAZ) in Dortmund, Lünen, Schwerte und Castrop-Rauxel an das Medienhaus Lensing (Ruhr Nachrichten) zu veräußern. Nach einer Abmahnung der Beschlussabteilung hat das Medienhaus Lensing im Juli 2014 die Anmeldung des Vorhabens zurückgenommen.

Die Tageszeitung Ruhr-Nachrichten ist die einzige Wettbewerberin der sieben Lokalausgaben im auflagenstarken Raum Dortmund. Lensing und Funke hatten sich in der Anmeldung auf die Grundsätze der Sanierungsfusion berufen. Die Voraussetzungen hierfür lagen jedoch nicht vor, da die Vermögenswerte, die veräußert werden sollten, keinen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betriebsteil darstellten. Die Ausgaben sind Teil einer profitablen Zeitungskette und tief in den Konzern integriert.

Westfälische Nachrichten und Münstersche Zeitung

Dagegen hat die Beschlussabteilung im September 2014 das Vorhaben des Münsteraner Aschendorff Verlages (Westfälische Nachrichten), den Verlagsbereich der Münsterschen Zeitung vom Medienhaus Lensing zu erwerben, freigegeben. Hier lagen die Voraussetzungen für eine Sanierungsfusion vor. Bei der Münsterschen Zeitung handelte es sich um einen wirtschaftlich und organisatorisch hinreichend vom Medienhaus Lensing abgrenzbaren Geschäftsbereich.

Münchener Abendzeitung (AZ)

Bereits im Vorfeld der Insolvenzanmeldung der Münchener Abendzeitung (AZ) hatten sich Verlage, bei denen es sich zumindest in Teilen um direkte Wettbewerber der AZ han-

Sanierungsfusion

- Trotz der drohenden Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung kann ein Zusammenschluss freigegeben werden, wenn ...
 - das Zielunternehmen (nachweisbar) sanierungsbedürftig ist.
 - die Marktposition des Zielunternehmens im Fall des Ausscheidens aus dem Markt ohnehin im Wesentlichen dem erwerbenden Unternehmen zufallen würde.
 - es keine wettbewerblich weniger schädliche Alternative zu dem Zusammenschluss gibt, insbesondere keine alternativen Erwerber.
- Mit der 8. GWB-Novelle wurde 2013 eine Spezialvorschrift für Übernahmen kleiner und mittlerer Zeitungs- und Zeitschriftenverlage eingeführt. Die neue Vorschrift senkt für diesen Bereich die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit einer Sanierungsfusion.

delt, in Gesprächen mit der Beschlussabteilung sondiert, ob sie die AZ nach den Grundsätzen der Sanierungsfusion erwerben können. Es fehlte zu diesem Zeitpunkt allerdings der Nachweis, dass es keine alternativen Erwerber gab, die eine wettbewerblich weniger problematische Fortführung der Abendzeitung sichergestellt hätten.

Im Laufe des Insolvenzverfahrens entschied sich dann auch die Zeitungsgruppe Straubinger Tagblatt/Landshuter Zeitung für ein Übernahmeangebot. Das Zusammenschlussvorhaben war mangels Überschneidung der Verbreitungsgebiete wettbewerblich unproblematisch und konnte freigegeben werden.

Fusionsvorhaben Funke/Springer: Kooperationen

Im Rahmen des seit langem größten Zusammenschlussvorhabens im Printbereich zwischen der Funke Mediengruppe und der Axel Springer SE hatte die Beschlussabteilung bereits im Jahre 2013 den Erwerb der Frauenzeitschriften BILD der Frau und Frau von Heute von Springer durch Funke freigegeben. Den Erwerb der Programmzeitschriften Hörzu, TV Digital, Funk Uhr, Bildwoche und TV Neu hat die Beschlussabteilung im vergangenen Jahr nur unter Bedingungen und Auflagen freigegeben. Mehrere Programmzeitschriften mussten an einen Wettbewerber weiterveräußert werden.

Zuletzt prüfte die Beschlussabteilung die Gründung des gemeinsamen Vermarktungsunternehmens „Media Impact“. Das Unternehmen soll für die Medien von Funke und Axel Springer im Zeitungsbereich die nationale Anzeigenvermarktung sowie die Werbevermarktung von Zeitschriften- und Online-Medien durchführen. Da keine durchgreifenden wettbewerblichen Bedenken bestanden, wurde das Vorhaben freigegeben.



7. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 7. Beschlussabteilung konzentriert sich auf die Bereiche der Telekommunikation und der Rundfunktechnik, der EDV, auf Haushaltsgeräte, Elektrotechnik sowie Presse. Im vergangenen Jahr prüfte die Beschlussabteilung beispielsweise die kartellrechtliche Zulässigkeit einer Vermarktungsplattform für den Sendestandard DVB-T2 und eine Kooperation von Telekommunikationsunternehmen bei Breitbandanschlüssen. Außerdem verhängte die Beschlussabteilung ein Bußgeld gegen einen Hersteller von Navigationsgeräten wegen vertikaler Preisbindung.

Vorsitzender der 7. Beschlussabteilung ist Dr. Markus Wagemann.

Preisbindung bei mobilen Navigationssystemen

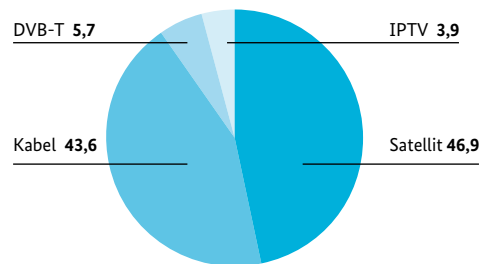
Das Unternehmen United Navigation muss wegen einer vertikalen Wettbewerbsbeschränkung ein Bußgeld in Höhe von 300.000 Euro zahlen. Um auf die Verkaufspreise für seine portablen Navigationsgeräte im Einzelhandel Einfluss zu nehmen, hat das Unternehmen Druck auf die Händler ausgeübt und diese zur Anhebung ihrer Verkaufspreise veranlasst. Dies ist kartellrechtlich verboten. Hersteller dürfen ihren Händlern keine verbindlichen Vorgaben machen, welche konkreten Preise oder Mindestverkaufspreise sie für ein bestimmtes Produkt verlangen sollen. Erlaubt sind nur unverbindliche Preisempfehlungen.

Preisbindung zweiter Hand

- Auch als vertikale Preisbindung bezeichnet, versteht man unter Preisbindung zweiter Hand ein Verhalten, bei dem ein Hersteller seine Abnehmer verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren zu einem von ihm festgelegten Preis (oder jedenfalls nicht unter einem bestimmten vorgegebenen Preis) weiterzuverkaufen.
- Solche vertikalen Fest- oder Mindestpreisbindungen sind nach GWB gesetzlich verboten.
- Eine individuelle Einzelfallbetrachtung nach GWB ist für einige Beschränkungen im Hersteller-Händler-Verhältnis möglich.

Im ersten Halbjahr 2014 hatte die österreichische Wettbewerbsbehörde (BWB) aufgrund von Hinweisen auf entsprechende Kartellverstöße das Unternehmen – mit Amtshilfe des Bundeskartellamtes – in Deutschland durchsucht. Anschließend kooperierte das Unternehmen umfänglich bei der Aufarbeitung des Falles mit den Behörden, was ebenso wie die einvernehmliche Verfahrensbeendigung im Wege des Settlements bußgeldmindernd berücksichtigt wurde.

Markanteile der TV-Verbreitungswege
Erstempfang, in Prozent



Quelle: Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.; Stand: 2014

DVB-T2 Vermarktungsplattform kartellrechtskonform

Die Beschlussabteilung befasste sich im vergangenen Jahr mit dem Vermarktungsmodell einer entgeltlichen Programmplattform im DVB-T2-Format durch die Bonner Media Broadcast GmbH. Die HD-Inhalte der beiden großen Privatsendergruppen ProSiebenSat.1 und RTL sowie HD- und SD-Inhalte weiterer Privatsender im DVB-T-Nachfolgestandard sollen demnach künftig nur noch verschlüsselt und gegen Entgelt im Fernsehen empfangbar sein.

In der Vergangenheit trugen die Privatsender im Rahmen des sogenannten Transportmodells der Media Broadcast GmbH die entstehenden Kosten selber. RTL hatte sich aber dann entschieden, diesen Verbreitungsweg einzustellen. Daraufhin entwickelte die Media Broadcast GmbH dieses neue Vermarktungsmodell. Der Empfang öffentlich-rechtlicher Sender wird kostenfrei bleiben.

Breitband-Internetzugang

- Heute sinnentfremdet genutzt, ist ein Zugang zum Internet mit hoher Datenübertragungsrate gemeint.
- Die Internationale Fernmeldeunion (ITU) definiert einen Dienst oder ein System als breitbandig, wenn die Datenübertragungsrate über 256 kbit/s hinausgeht.

Bewertet wurde v. a., ob die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Plattformbetreiber und den Sendergruppen kartellrechtskonform ausgestaltet sind. Hier hatte die Beschlussabteilung keine Bedenken. Die Media Broadcast GmbH hat mit den Sendergruppen individuelle und unabhängige Verträge abgeschlossen. Aus Unternehmenssicht war die entgeltliche Übertragung der Sendeinhalte schlicht attraktiver für die Sender.

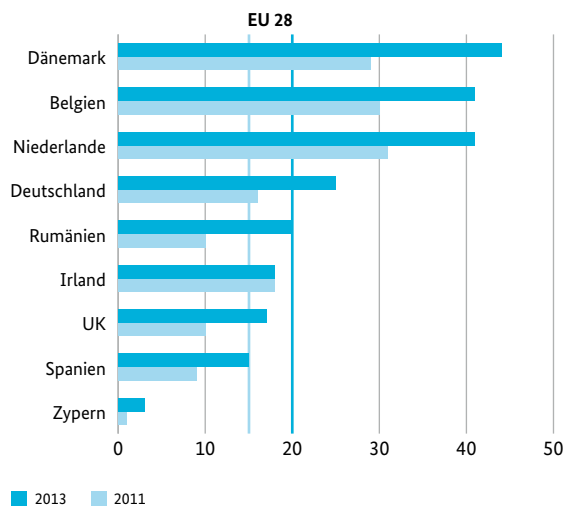
Keine Einwände gegen Kooperation bei Breitbandanschlüssen

Eine Kooperation der Telekom Deutschland GmbH und der Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG stieß auf keine Bedenken der Beschlussabteilung.

Telefónica bietet – wie auch die Telekom – ihren Kunden Breitbandanschlüsse an und vermarktet Vorleistungsprodukte für Anbieter ohne Infrastruktur. Zukünftig wollen beide Unternehmen beim Angebot von schnellen Breitbandanschlüssen enger kooperieren. Beide Unternehmen erhoffen sich, von der Kooperation zu profitieren.

Das Bundeskartellamt hat entschieden, nicht gegen die Kooperation vorzugehen. Ohne die Zusammenarbeit wäre Telefónica in naher Zukunft nicht in der Lage gewesen,

Schnelles Internet von 30 Mbit/s oder mehr
in Unternehmen ab zehn Beschäftigten, in %



ihren Kunden weiterhin schnelle Breitbandangebote anzubieten. Der Ausbau eines eigenen schnellen Netzes wäre dem Unternehmen wirtschaftlich nicht möglich gewesen. Das Unternehmen ist daher von der Kooperation abhängig. Die Telekom gab an, den Breitbandausbau mit „schnelleren“ Anschlüssen in bereits erschlossenen Gebieten künftig aufgrund der Kooperation in kürzerer Zeit leisten zu können. Eine Beeinträchtigung von Infrastrukturwettbewerb zwischen den Beteiligten und Dritten ist von daher nicht zu erwarten.

Gemeinschaftsunternehmen für ausländische Ausweisdokumente

Im Bereich der Fusionskontrolle befasste sich die Beschlussabteilung u. a. mit der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für ausländische Ausweisdokumente. Das Vorhaben der Giesecke & Devrient GmbH und der Bundesdruckerei GmbH konnte trotz der starken Marktposition der Bundesdruckerei in Deutschland nach einer vertieften Prüfung freigegeben werden.

Im Inland werden sämtliche Verträge zum Reisepass, Personalausweis und zu elektronischen Aufenthaltstiteln vom Bundesministerium des Innern aus Sicherheitserwägungen ohne Ausschreibung an die Bundesdruckerei vergeben. Eine Änderung dieser Vergabepaxis ist kurz- bis mittelfristig nicht absehbar. Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens ließ deshalb keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs in Deutschland erwarten.

Bezüglich des Auslandsgeschäfts ergaben die Ermittlungen des Bundeskartellamtes, dass das Gemeinschaftsunternehmen weder bei einer weltweiten noch bei einer europäischen Marktabgrenzung eine kartellrechtlich kritische Größe erlangt. Um die Aufträge für Ausweisdokumente bewirbt sich europa- wie weltweit eine Vielzahl von Unternehmen.

8. Beschlussabteilung

Die 8. Beschlussabteilung ist in den Bereichen Mineralöl, Gas, Strom, Fernwärme und Wasser tätig. Im Jahr 2014 führte die Beschlussabteilung Missbrauchsverfahren gegen Kommunen bezüglich der Vergabe von Strom- und Gasnetzen. Auch gegen überhöhte Wasserpreise ging die Beschlussabteilung weiter vor. Im Rahmen einer intensiven Fusionsprüfung im Bereich Gas überarbeitete die Beschlussabteilung ihre Abgrenzung der Gasmärkte.

Vorsitzender der 8. Beschlussabteilung ist Dr. Felix Engelsing.

Energie-Monitoring

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben im Dezember 2014 den jährlichen Monitoringbericht über die Entwicklung der deutschen Elektrizitäts- und Gasmärkte veröffentlicht. Nach den Feststellungen des Energiemonitorings hat sich die wettbewerbliche Situation auf den Strommärkten weiter verbessert und auch auf den Gasmärkten herrscht inzwischen mehr Wettbewerb.

Wettbewerb im Energiebereich

Die Ergebnisse des Energiemonitorings

Strom

- Der Marktanteil der vier größten Anbieter bei der konventionellen Stromerzeugung ist im Jahr 2013 auf rund 67 Prozent gesunken (sechs Prozentpunkte weniger als im Jahr 2010).
- Es bestehen derzeit mehr Stromerzeugungskapazitäten, als zur Deckung der Stromnachfrage benötigt werden.
- Die Großhandelsmärkte sind weiterhin von hoher Liquidität gekennzeichnet.
- Sämtliche Kundengruppen nutzen vermehrt die Möglichkeit der freien Wahl ihres Stromanbieters.
- Mit der EEG-Novelle wurden auch im Bereich der erneuerbaren Energien die Weichen für mehr Wettbewerb gestellt.

Gas

- Der Anteil der Gas-Haushaltskunden, die ihren Lieferanten wechseln, ist 2013 gestiegen und beträgt nun knapp zehn Prozent.
- Die Wechselquoten der Industrie- und Gewerbekunden haben mit rund 13 Prozent das Niveau im Strombereich erreicht.
- Zum Stichtag 1. April 2014 sind im Vergleich zum Vorjahr insgesamt stabile Gaspreise für Haushaltskunden und gesunkene Gaspreise für Industriekunden zu verzeichnen.

Zusammenschluss EWE/VNG

Die Beschlussabteilung hat nach vertiefter Prüfung eine Freigabe zu dem Vorhaben des Energieversorgers EWE erteilt, seine Beteiligung an dem Gasunternehmen VNG aufzustocken. Im Rahmen des Verfahrens unterzog das Bundeskartellamt seine bisherige Abgrenzungspraxis auf den verschiedenen Gasmärkten einer grundlegenden Überprüfung und Neubewertung. Das Zusammenschlussvorhaben konnte aufgrund der positiven wettbewerblichen Entwicklungen im Gasbereich letztlich freigegeben werden. Angesichts der neueren Entwicklungen im Gasbereich sind die Märkte auf der Großhandelsstufe zusammengewachsen und dort bundesweit abzugrenzen. Lediglich der Markt für Haushaltskunden in der sogenannten Grundversorgung ist noch lokal bzw. regional abzugrenzen. Davon ist der Markt für Sondervertragskunden zu unterscheiden, den das Bundeskartellamt nunmehr auch bundesweit abgrenzt. Da sich aufgrund der neueren Marktabgrenzung keine Wettbewerbsprobleme mehr ergaben, konnte das Vorhaben ohne Auflagen freigegeben werden.

Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

Die Beschlussabteilung ist am Aufbau und der Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas beteiligt, die bei der Bundesnetzagentur angesiedelt ist und deren Aufgaben Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt einvernehmlich wahrnehmen. Aufgabe der Markttransparenzstelle ist die Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas, um Auffälligkeiten bei der Bildung der Preise auf Großhandelsebene zu identifizieren, die auf missbräuchliches Verhalten zurückzuführen sein können. Schwerpunktthema der Arbeit im Jahr 2014 war die Konzeption und die Beschaffung der IT-Infrastruktur; hinzu kam die Begleitung der REMIT-Durchführungsverordnung. Seit Anfang 2015 verfügt die Markttransparenzstelle Strom/Gas auch über den gesetzlich vorgesehenen Internetauftritt unter: www.markttransparenzstelle.de.

Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen

Aufgrund von auslaufenden Verträgen aus den 1990er Jahren kommt es dieser Jahre in bundesweit Tausenden von Gemeinden zu Neuvergaben der Konzessionen von Strom- und Gasnetzen. Dabei ist ein Trend zur Rekommunalisierung zu beobachten. In einzelnen Fällen versuchen Gemeinden, kommunale Bewerber (Eigenbetriebe, Eigengesellschaften oder kommunale Beteiligungsgesellschaften) bei der Vergabeentscheidung zu bevorzugen.

Die gesetzlichen Kriterien, die bei einer Neuvergabe der Wegrechte beachtet werden müssen, schließen eine solche Privilegierung jedoch aus. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen soll der beste Bewerber mit dem besten Angebot für den Netzbetrieb zum Zuge kommen.

Titisee-Neustadt

Die Beschlussabteilung hat festgestellt, dass die Gemeinde Titisee-Neustadt bei der Vergabe ihrer Wegrechte für Strom- und Gasnetze missbräuchlich gehandelt hat, indem sie u. a. einen bestimmten Bieter ohne sachlichen Grund bevorzugt und rechtswidrige Auswahlkriterien verwendet hat. Die Beschlussabteilung hat der Gemeinde im Januar 2015 aufgegeben, das Auswahlverfahren neu und diskriminierungsfrei durchzuführen. Die Gemeinde hat dagegen Beschwerde beim OLG Düsseldorf erhoben sowie einstweiligen Rechtsschutz beantragt; zudem hat sie eine Kommunalverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet.

Land Berlin

Aufgrund der Beschwerde eines unterlegenen Bieters hat die Beschlussabteilung im Juli 2014 ein Verfahren gegen das Land Berlin wegen Verdachts des Missbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellungen im Zusammenhang mit der Vergabe seiner Wegenutzungsrechte für Gasleitungen eingeleitet. Da in der Sache auch ein Rechtsstreit zwischen einem unterlegenen Bieter und dem Land Berlin in derselben Angelegenheit vor den Zivilgerichten anhängig ist, lässt die Beschlussabteilung das Verfahren derzeit ruhen. Das Landgericht Berlin hat im Dezember 2014 dem Hilfsantrag des unterlegenen Bieters stattgegeben und hält die Auswahlentscheidung des Landes Berlin aus mehreren Gründen für kartellrechtswidrig.

Missbrauchsaufsicht über Wasserpreise

Die Beschlussabteilung hat in jüngerer Vergangenheit eine Reihe von Missbrauchsverfahren gegen Wasserversorger geführt, in deren Folge die Wasserpreise erheblich gesenkt wurden. Im Verfahren gegen die Berliner Wasserbetriebe (BWB) hat die Beschlussabteilung mit einer inzwischen



rechtskräftigen Preissenkungsverfügung sowie einem Vergleichsvertrag von Mai 2014 dafür gesorgt, dass die Berliner Wasserkunden von 2012 bis 2018 um insgesamt rund 440 Millionen Euro entlastet werden. Die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamtes ist dabei vom OLG Düsseldorf im Februar 2014 in allen Punkten bestätigt worden.

Seit Inkrafttreten der 8. GWB-Novelle im Sommer 2013 darf das Bundeskartellamt weiterhin private Wasserpreise, nicht aber öffentlich-rechtliche Gebühren überprüfen. Damit ist eine „Flucht in die Gebühren“ zu einem realen Problem geworden. Ein Beispiel hierfür ist die Wasserversorgung in Wuppertal.

Die Beschlussabteilung ermittelt seit 2012 gegen die Wuppertaler Stadtwerke GmbH (WSW) wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Trinkwasserpreise. Als Reaktion auf das Verfahren hat die Stadt Wuppertal die Wasserversorgung in einem öffentlich-rechtlichen Eigenbetrieb neu organisiert. Damit sollen die aktuell und künftig erhobenen Wassergebühren der kartellrechtlichen Kontrolle entzogen werden. Die Beschlussabteilung führt das Verfahren wegen der Preisgestaltung in der Vergangenheit fort. Gegenwärtig werden Gespräche mit dem Unternehmen geführt.

Ende September 2014 hat die Beschlussabteilung ferner ein Missbrauchsverfahren wegen überhöhter Wasserpreise gegen die swb AG in Bremen eingeleitet, die ihre Wasserpreise zum 1. August 2014 deutlich erhöht hat.

Zudem arbeitet die Beschlussabteilung an einem Bericht über die großstädtische Wasserversorgung.

9. Beschlussabteilung

Arbeitsschwerpunkt der 9. Beschlussabteilung sind die Wirtschaftsbereiche Touristik und Gastgewerbe, sämtliche Verkehrsbereiche, Post und Fahrzeugbau einschließlich Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge. Im Jahr 2014 lag ein Schwerpunkt der Beschlussabteilung bei Missbrauchsverfahren gegen die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG. Ein weiteres Thema waren Wettbewerbsbeschränkungen durch Bestpreisklauseln bei Hotelbuchungsportalen. Repräsentativ für die Arbeit der Beschlussabteilung ist darüber hinaus die Kontrolle eines größeren Zusammenschlusses bei Zulieferern der Automobilindustrie sowie einer Kooperation der weltweit größten Containerreedereien.

Vorsitzende der 9. Beschlussabteilung ist Silke Hossenfelder.

Deutsche Bahn: Missbrauchsverfahren beim Vertrieb von Fahrkarten

Seit Januar 2014 führt die Beschlussabteilung ein Missbrauchsverfahren gegen die Deutsche Bahn wegen des Verdachts auf Behinderung des Wettbewerbs beim Vertrieb von Fahrkarten. Mehrere Wettbewerber hatten beklagt, dass sie nur einen eingeschränkten Zugang zu den Vertriebskanälen der Deutschen Bahn hätten.

Untersucht wird u. a., warum Wettbewerber der Deutschen Bahn ihre Fahrkarten nicht an den Bahnhöfen verkaufen können. Im Fokus steht auch der Fahrkartenvertrieb, soweit ihn die Deutsche Bahn teilweise für ihre Wettbewerber vornimmt. Ein Problem könnten hier unterschiedliche Provisionshöhen darstellen. Dies gilt auch für die Weigerung der Deutschen Bahn, den Wettbewerbern den Vertrieb von Fernfahrkarten zu ermöglichen, obwohl sie die Fernverkehrsfahrkarten der Deutschen Bahn in ihren Zügen akzeptieren müssen.



Verfahren gegen die Deutsche Post: Preis-Kosten-Schere bei Großkundenaufträgen

Aufgrund von Beschwerden unabhängiger Briefdienstleister hat die Beschlussabteilung im November 2013 ein Missbrauchsverfahren gegen die Deutsche Post AG eingeleitet.

Welche Anhaltspunkte werden im Verfahren gegen die Deutsche Post AG geprüft?

Das Bundeskartellamt geht dem Vorwurf nach, dass die Post ihren Großkunden einzelne Dienstleistungen günstiger anbietet als ihren Wettbewerbern. Dadurch könnte das Unternehmen andere Briefdienstleister missbräuchlich behindern.

Wo liegt das Problem konkret?

Unabhängige Briefdienstleister übernehmen oft nur einen Teilbereich des Briefversands und müssen für alle übrigen Logistikleistungen auf die Deutsche Post zurückgreifen. Wenn sie diese Leistungen teurer einkaufen müssen als die eigenen Großkunden der Post, sinkt ihre Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich.

Welche wettbewerblichen Bedenken gibt es?

Durch den Einsatz einer Preis-Kosten-Schere könnte die Deutsche Post AG den Wettbewerb um Großkundenaufträge wirksam unterbinden – selbst dann, wenn Wettbewerber ihre Teilleistungen günstiger anbieten können als die Post.

Wettbewerb im Eisenbahnverkehrsmarkt 2013*

- Schienenpersonenfernverkehr
37 Milliarden Personenkilometer, davon 99 Prozent Deutsche Bahn AG
< 1 Prozent Wettbewerber
- Schienenpersonennahverkehr
53 Milliarden Personenkilometer, davon 81 Prozent Deutsche Bahn AG
19 Prozent Wettbewerber

* Anteil an der Verkehrsleistung

Quelle: Bundesnetzagentur, Tätigkeitsbericht Eisenbahnen 2013





Buchungsportale – Wettbewerbsbeschränkung durch Bestpreisklauseln

Im Dezember 2013 hatte die Beschlussabteilung dem Hotelbuchungsportal HRS untersagt, sogenannte Bestpreisklauseln in seine Verträge mit Hotelpartnern zu übernehmen. Diese Klauseln verpflichteten die Hotelbetreiber, über HRS den jeweils niedrigsten Hotelpreis, die höchste Zimmerverfügbarkeit und die jeweils günstigsten Buchungs- und Stornierungskonditionen anzubieten. Seit März 2012 durften die Hotels selbst dann keine besseren Konditionen anbieten, wenn die Reisenden direkt an der Rezeption des Hotels eine Buchung vornehmen wollten. Zwischenzeitlich hat das Oberlandesgericht Düsseldorf den Untersagungsbeschluss bestätigt und die Beschwerde von HRS gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes zurückgewiesen.

Die Beschlussabteilung hat nach dieser gerichtlichen Klärung auch die vergleichbaren Bestpreisklauseln des Unternehmens booking.com abgemahnt. Auch die Bestpreisklauseln von Expedia sind Gegenstand eines Verfahrens.

„Bestpreisklauseln sind nur auf den ersten Blick vorteilhaft für die Verbraucher, da sie letztlich den Wettbewerb zwischen den Buchungsportalen einschränken. Wettbewerbsvorteile, wie zum Beispiel niedrigere Provisionszahlungen, können aufgrund derartiger Klauseln nicht in Form von besseren Preisen an den Kunden weitergegeben werden.“

Fusionen in der Automobilwirtschaft

Die Beschlussabteilung befasste sich 2014 mit einer Vielzahl an Fusionen im Bereich der Automobilwirtschaft. 78 der 196 Fusionsfälle der Abteilung betrafen die Kfz-Branche.

Beispielhaft hierfür war der geplante Erwerb der US-amerikanischen Veyance Inc. durch die Continental AG. Beide Unternehmen sind Zulieferer der Kfz-Industrie. Die Beschlussabteilung führte eine intensive Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch, da es insbesondere auf dem EWR-weiten Markt für Luftfedern für schwere Nutzfahrzeuge zu einem hohen gemeinsamen Marktanteil und zu einer Verringerung der Zahl der aktuell relevanten Anbieter von vier auf drei kommt.

Im Ergebnis konnte der Zusammenschluss freigegeben werden. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass Veyance auf dem Markt in Europa nur eine untergeordnete Rolle spielt. Das Unternehmen stellt seine Luftfedern aus Naturkautschuk her und kommt deshalb für viele Nutzfahrzeughersteller derzeit nicht als Lieferant in Betracht. Zudem sah die Beschlussabteilung die Möglichkeit neuer Marktzutritte als gegeben an.

Kooperation der weltweit größten Containerreedereien

Schon zu einem frühen Zeitpunkt war die Beschlussabteilung wegen der geplanten Zusammenarbeit der drei weltweit größten Containerreedereien Maersk, MSC und CMA-CGM von den Unternehmen konsultiert worden. Die drei Reedereien beabsichtigten u. a. die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, um ihre weltweite Zusammenarbeit beim Seetransport von Frachtcontainern zu koordinieren. Für die Prüfung dieses Fusionsvorhabens war das Bundeskartellamt zuständig. Mit Einverständnis der beteiligten Unternehmen hat die Beschlussabteilung bereits vor der formalen Verfahrenseröffnung Marktermittlungen durchgeführt. Die gemeinsamen Kapazitäten der drei Reedereien – gemessen in Standardcontainern (TEU) – übertrafen insbesondere auf den Nordeuropa-Asien-Verkehren diejenigen aller anderen Anbieter erheblich. Bevor das Bundeskartellamt seine Bewertung vervollständigen konnte, gaben Maersk, MSC und CMA-CGM ihr Vorhaben aufgrund des Widerstands der chinesischen Wettbewerbsbehörde auf. Die in der Folge angestrebten Kooperationsabkommen der drei großen Reedereien beinhalteten keine fusionskontrollrechtlich relevanten Strukturen mehr.

Kartellverfolgung

Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung sind branchenübergreifend für die Verfolgung und Ahndung illegaler Kartelle zuständig. Sie werden insbesondere bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Ermittlungsmaßnahmen, wie z. B. Durchsuchungen, von der Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) unterstützt. Das Bundeskartellamt hat 2014 in neun Verfahren rund 1,117 Milliarden Euro Bußgelder gegen insgesamt 83 Unternehmen und 81 Privatpersonen und damit das mit Abstand höchste Gesamtbußgeld seit Bestehen des Bundeskartellamtes verhängt. Die außergewöhnliche Gesamtbußgeldhöhe ist v. a. auf den Abschluss von drei umfangreichen Verfahren (Zucker, Bier, Wurst) zurückzuführen.

Vorsitzender der 10. Beschlussabteilung ist Prof. Dr. Carsten Becker.

Vorsitzender der 11. Beschlussabteilung ist Ulrich Hawerkamp.

Vorsitzender der 12. Beschlussabteilung ist Michael Teschner.



Bußgeldverfahren gegen Zuckerhersteller

Anfang 2014 hat die 2. Beschlussabteilung ein Kartellverfahren gegen die drei großen deutschen Zuckerhersteller Pfeifer & Langen, Südzucker und Nordzucker abgeschlossen. Gegen die Unternehmen und verantwortlichen Personen wurden Gesamtbußgelder in Höhe von rund 280 Millionen Euro verhängt (siehe dazu auch Jahresbericht 2013).

Preisabsprachen bei „Fernsehbieren“

Ebenfalls in den ersten Monaten des vergangenen Jahres hat das Bundeskartellamt Bußgelder in einer Gesamthöhe von rund 338 Millionen Euro wegen verbotener Preisabsprachen gegen insgesamt elf Brauereien, einen Verband und 14 verantwortliche Personen verhängt (siehe im Einzelnen Jahresbericht 2013). Sechs Unternehmen und ein Verband haben Einspruch gegen die Entscheidung eingelegt.

Preisabsprachen bei Wurstherstellern

Wegen illegaler Preisabsprachen hat das Bundeskartellamt im Juli 2014 Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 338,5 Millionen Euro gegen 21 Wursthersteller sowie gegen 33 verantwortlich handelnde Personen verhängt. Die einzelnen, gegen die Unternehmen verhängten Bußgelder reichen von wenigen Hunderttausend Euro bis hin zu dreistelligen Millionenbeträgen. Neben der Schwere und der Dauer der Tat ist diese Spreizung auf die sehr unterschiedliche Größe der beteiligten Unternehmen zurückzuführen. Viele Wursthersteller sind mittelständische Unternehmen; es gibt aber auch einzelne große, konzernangehörige Hersteller.

Die Ermittlungen zeigten, dass sich spätestens seit dem Anfang der 1980er Jahre aus regelmäßigen Treffen der Branche heraus ein Grundverständnis zwischen zahlreichen Herstellern entwickelte, bei anstehenden Preisverhandlungen mit den großen Einzelhandelsketten eine gemein-

Die Bußgeldberechnung...

- ...richtet sich nach der Dauer und der Schwere der Tat.
- Die gesetzlich vorgegebene Obergrenze beträgt zehn Prozent des Gesamtumsatzes eines Unternehmens.
- Für die Berechnung des Gesamtumsatzes ist auf die sogenannte „wirtschaftliche Einheit“, also den hinter einem Unternehmen stehenden Konzernverbund abzustellen.
- Individuelle Zumessung innerhalb dieses Bußgeldrahmens.
- Tatbezogener Umsatz als wichtiger Ausgangspunkt der Berechnung. Das ist der Umsatz, der während der Dauer des Kartells mit solchen Produkten und Dienstleistungen erzielt wurde, die tatsächlich Gegenstand der Absprache waren.
- Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen wird berücksichtigt.



same Position zu finden. Seit 2003 kam es zudem zwischen verschiedenen Wurstherstellern zu konkreten Absprachen, gemeinsam Preiserhöhungen gegenüber dem Einzelhandel durchzusetzen. Die Absprachen erfolgten größtenteils telefonisch, sei es durch wechselseitige Anrufe oder organisierte Rundrufe.

Aufgrund der Heterogenität der Produkte (verschiedene Wurstsorten, unterschiedliche Packungsgrößen etc.) war es den Kartellanten nicht möglich, konkrete Einzelpreise festzulegen, sodass man sich über Preiserhöhungsspannen für Produktgruppen (Roh-, Brüh-, Kochwurst und Schinken) abstimmte. Im Ergebnis konnten höhere Preisforderungen gegenüber dem Einzelhandel durchgesetzt werden.

Erste Hinweise auf das Kartell erlangte das Bundeskartellamt durch einen anonymen Hinweis. Im Laufe des Verfahrens haben zahlreiche der beteiligten Hersteller mit dem Bundeskartellamt kooperiert und schließlich Geständnisse abgelegt. Zehn Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen haben gegen die Bußgeldbescheide Rechtsmittel eingelegt.

Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes vom 25. Juni 2013

- Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Beschluss vom 26. Februar 2013, Az. KRB 20/12) machte eine Anpassung der Leitlinien für die Bemessung der Bußgelder erforderlich. Bußgeldobergrenze: maximal zehn Prozent des Vorjahresumsatzes des Unternehmens.
- Individuelle Zumessung innerhalb dieses Bußgeldrahmens nach Dauer und Schwere der Tat
- Tatbezogener Umsatz als wichtiger Ausgangspunkt der Berechnung. Das ist der Umsatz, der während des Kartellzeitraums mit solchen Produkten und Dienstleistungen erzielt wurde, die tatsächlich Gegenstand der Absprache waren.
- Jeweilige Unternehmensgröße und wirtschaftliche Verhältnisse werden berücksichtigt.



Preis- und Submissionsabsprachen bei Anbietern von Bergbauspezialarbeiten

Im August 2014 hat das Bundeskartellamt Bußgelder in einer Gesamthöhe von 17,4 Millionen Euro gegen fünf Anbieter von Bergbauspezialarbeiten wegen Preis- bzw. Submissionsabsprachen verhängt. Eingeleitet wurde das Verfahren mit einer Durchsuchung im April 2013 infolge eines Kronzeugenantrages eines weiteren Unternehmens. Die Absprachen betrafen zwei Komplexe: Im Rahmen der 2007 begonnenen Umrüstung des ehemaligen Eisenerzbergwerkes „Schacht Konrad“ bei Salzgitter zu einem Endlager für radioaktive Abfälle war die Vergabe mehrerer Lose vorgesehen. Das Auftragsvolumen belief sich auf insgesamt rund 110 Millionen Euro. Die sechs Unternehmen schlossen sich zu mehreren Bietergemeinschaften zusammen. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben ergeben, dass in der Angebotsphase sowohl die Aufteilung bestimmter Lose als auch die Höhe der abgegebenen Angebote (und Schutzangebote) zwischen den Unternehmen bzw. Bietergemeinschaften abgesprochen wurden.

Ende Januar 2008 sprachen sich drei der Unternehmen darüber ab, künftig einen Preiskampf um Aufträge für Bergbauspezialarbeiten der RAG Deutsche Steinkohle AG zu vermeiden. In der Folge wurden insgesamt über 30 Projekte mit einem Ausschreibungsvolumen von ca. 80 Millionen Euro untereinander aufgeteilt.

Alle Unternehmen haben im Laufe des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt im Rahmen der Bonusregelung kooperiert. Ferner wurde mit den fünf Unternehmen, gegen die ein Bußgeld verhängt wurde, eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt, was sich zusätzlich bußgeldmildernd auswirkte.

Das Bundeskartellamt hat in diesem Verfahren auch mit der Staatsanwaltschaft Bochum kooperiert, da es sich um Kartelle handelt, die öffentlich ausgeschriebene Dienstleistungen betreffen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der Kartellverfolgung

2000

Das Bundeskartellamt erlässt die sogenannte „Bonusregelung“.

2001

2002

Die Sonderkommission Kartellbekämpfung wird eingerichtet.

2003

2004

2005

Einrichtung einer ersten Abteilung für Hardcore-Kartelle.
Durch die 7. GWB-Novelle werden Bußgelder verschärft.

2006

Die „Bonusregelung“ wird aktualisiert.
Das Bundeskartellamt führt die Bußgeldleitlinien ein.

2007

2008

Einrichtung einer zweiten Abteilung für Hardcore-Kartelle.

2009

2010

2011

Einrichtung einer dritten Abteilung für Hardcore-Kartelle.

2012

Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems.

2013

Die Bußgeldleitlinien werden aktualisiert.

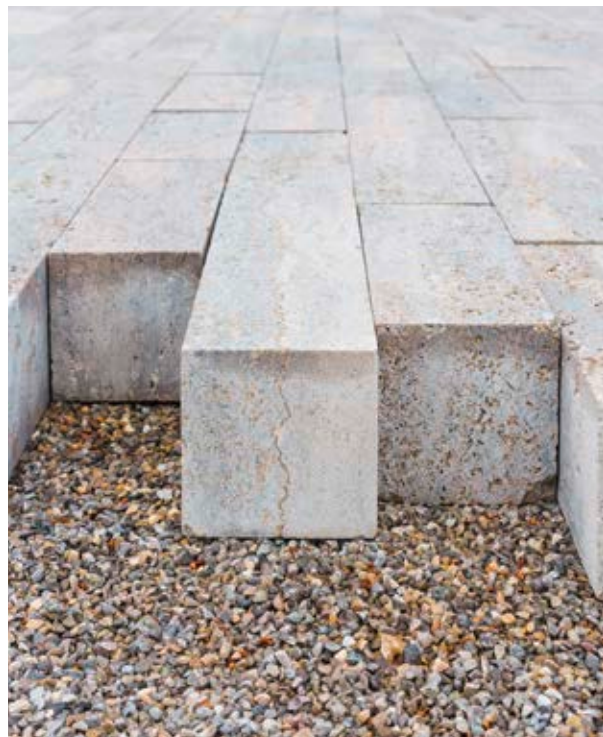
Bußgelder gegen Hersteller von Betonpflastersteinen

Das Bundeskartellamt hat Mitte 2014 ein Verfahren gegen Hersteller von Betonpflastersteinen abgeschlossen. Gegen 14 Unternehmen und 17 Personen wurden wegen Preisabsprachen für die Marktregion NRW und angrenzende Landkreise Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 6,2 Millionen Euro verhängt. Im Jahr 2012 hatte das Bundeskartellamt bereits Bußgelder in Höhe von rund 2,3 Millionen Euro wegen Preisabsprachen für weitere Marktregionen verhängt. Dies betraf weitere sechs Unternehmen und handelnde Personen.

Die Unternehmen hatten sich darüber verständigt, sich im Vertrieb von Standard-Betonpflastersteinen für den Straßen-, Garten- und Landschaftsbau gegenseitig keinen (aggressiven) Preiswettbewerb zu machen. Auf dieser Basis wurden konkrete Größenordnungen von Preiserhöhungen untereinander vereinbart. Als Referenzprodukt fungierte regelmäßig der umsatzstarke Standardstein „8-er grau“.

Fünf der bebußten Unternehmen haben mit dem Bundeskartellamt kooperiert, gegen ein Unternehmen wurde infolge eines gestellten Kronzeugenantrags kein Bußgeld verhängt. Mit der Mehrzahl der betroffenen Unternehmen wurde zudem eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt.

Sechs Nebenbetroffene sowie mehrere verantwortlich Handelnde haben gegen ihren Bescheid Einspruch eingelegt. In den übrigen Fällen sind die Bußgelder rechtskräftig.



Ausgewählte Höchstbußgelder*

Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Jahr
Zement	400.000.000**	2003
Wurst	338.500.000	2014
Bier	338.000.000	2014
Zucker	281.700.000	2014
Flüssiggas	249.000.000	2007
Schienen	232.100.000	2013
Tondachziegel	188.100.000	2008
Kaffee	159.000.000	2009
Industrieversicherungen	151.400.000	2005
Brillengläser	115.000.000	2010

* Gerundete Werte. Wegen Rechtshängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

** Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.

Kartellabsprachen bei Tapeten

Im vergangenen Jahr wurden gegen vier Hersteller von Tapeten, deren Verantwortliche und ihren Verband Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 17 Millionen Euro wegen Absprachen von Preiserhöhungen verhängt. Verantwortliche von vier der Tapetenhersteller hatten im Jahr 2005 auf Vorstandssitzungen des Verbandes gemeinsam festgelegt, zum 1. März 2006 eine Preiserhöhung für Tapeten in Deutschland in der Größenordnung von fünf bis sechs Prozent durchzuführen. Der damalige Geschäftsführer des Verbandes hat die Umsetzung dieser Preisabsprache unterstützt, indem er Informationen über die bevorstehende Ankündigung der Preiserhöhung an alle Mitgliedsunternehmen des Verbandes weitergeleitet hat.

Auch die nächste Preiserhöhungsrunde um etwa fünf Prozent zum Anfang des Jahres 2008 erfolgte auf Grundlage einer wettbewerbswidrigen Absprache am Rande einer Mitgliederversammlung des Verbandes. Hieran waren fünf Tapetenhersteller beteiligt.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass zwei Unternehmen mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben. Das Verfahren gegen zwei Hersteller konnte im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden, was ebenfalls bei der Bemessung der Bußgelder berücksichtigt wurde.

Zwei Unternehmen sowie der Verband haben gegen die an sie gerichteten Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt, über den das OLG Düsseldorf entscheiden wird.

Kundenschutzabsprache bei Serviceleistungen für Wärmetauscher in Kraftwerken

Das Bundeskartellamt hat im Juli 2014 ein Bußgeld in Höhe von 1,89 Millionen Euro wegen einer wettbewerbs-



widrigen Kundenschutzabsprache bei Serviceleistungen für Heizflächen von regenerativen Wärmetauschern gegen ein Unternehmen verhängt. Das Verfahren war aufgrund eines Kronzeugenantrages eines weiteren Unternehmens eingeleitet worden.

Ziel der Absprache der beiden Unternehmen war es, sich keine Konkurrenz um die Aufträge über Service- und Wartungsleistungen zu machen. Diese Aufträge sollte jeweils dasjenige Unternehmen erhalten, das den Wärmetauscher auch ursprünglich installiert hatte. Zu diesem Zweck gaben die Unternehmen bei den Kunden des jeweils anderen Unternehmens ausschließlich überhöhte Schutzangebote ab.

Da möglicherweise auch öffentliche Ausschreibungen von dem Kartell betroffen waren, wurden die Verfahren gegen die verantwortlichen Personen wegen des Verdachts des Submissionsbetruges an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben. Staatsanwaltschaft und Bundeskartellamt haben im Laufe des Verfahrens eng zusammengearbeitet. Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass das bebußte Unternehmen im Rahmen der Bonusregelung umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert hat und eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt werden konnte.

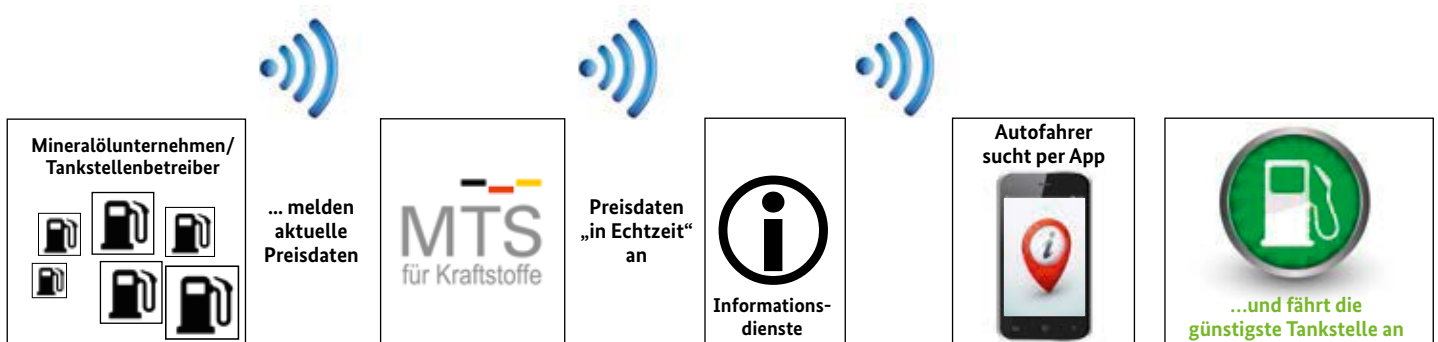
Kartellverfolgung 2014 in Zahlen

- Verhängte Bußgelder: ca. 1,117 Milliarden Euro
- Bonusanträge: 72 in 41 Fällen
 - gestellt von Unternehmen: 68
 - gestellt von persönlich Betroffenen: 4
- Durchsuchungen: 15
- Durchsuchte Objekte: 84 Unternehmen/Verbände
14 Privatwohnungen
- Dabei eingesetzte Mitarbeiter: 486
 - Mitarbeiter des Bundeskartellamtes: 227
 - Polizeibeamte: 172
 - IT-Kräfte: 87
- Sichergestellte Asservate:
 - ca. 817 Aktenordner
 - ca. 19 Terabyte IT-Asservate

Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) ermöglicht es den Verbrauchern, sich über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren. Der Regelbetrieb startete, nach Ablauf eines erfolgreichen dreimonatigen Probetriebs, am 1. Dezember 2013.

Betreiber öffentlicher Tankstellen oder Unternehmen, die über die Preissetzungshoheit an diesen verfügen (z. B. die Mineralölkonzerne), sind verpflichtet, der MTS-K „in Echtzeit“ jede Preisänderung für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel zu melden. Die MTS-K reicht diese Daten an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten weiter. Diese informieren ihrerseits die Verbraucher. Autofahrer können so über das Internet, ihr Smartphone oder ihr Navigationsgerät die aktuellen Kraftstoffpreise erfahren und gezielt die günstigste Tankstelle in der Umgebung oder entlang einer Route ansteuern.



Weitere Informationen unter www.bundeskartellamt.de

Positive Zwischenbilanz

Ein Jahr nach Aufnahme des Betriebs der MTS-K zieht das Bundeskartellamt im November 2014 eine positive erste Zwischenbilanz:

- In einer Stadt kann man im Schnitt bis zu 15 bis 20 Cent pro Liter sparen, wenn die günstigste Tankstelle zum günstigsten Zeitpunkt des Tages angefahren wird.
- Wer bei ein und derselben Tankstelle in der Stadt zum günstigsten Zeitpunkt des Tages tankt, kann im Schnitt immerhin noch 7 bis 10 Cent pro Liter sparen.
- Die günstigste Zeit zum Tanken: nach 18 Uhr, aber vor 20 Uhr. Ab 20 Uhr steigen die Preise im Schnitt signifikant an. An einigen Tankstellen sind günstige Preise bis ca. 23 Uhr zu beobachten.
- Im Schnitt erhöht eine Tankstelle am Abend einmal deutlich die Preise und führt dann im Verlauf des nächsten Tages in kleineren Schritten drei bis vier Preissenkungen durch.

- Das Muster der abendlichen Preiserhöhung und schrittweisen Preissenkung im Tagesverlauf wiederholt sich jeden Wochentag gleichermaßen. Es gibt keine auffälligen Unterschiede zwischen verschiedenen Wochentagen.

Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

- Über 14.500 Tankstellen in Deutschland melden ihre Preisänderungen an die MTS. Das entspricht einer weitestgehenden Marktabdeckung.
- Mehr als 120 Verbraucher-Informationsdienste sind zugelassen. (Stand Mai 2015)
- Mehr als 40 Verbraucher-Informationsdienste sind bereits im Live-Betrieb. (Stand Mai 2015)

„Je mehr Autofahrer von dem Instrument Gebrauch machen und gezielt die jeweils günstigste Tankstelle ansteuern, desto höher wird der Druck auf die Mineralölkonzerne, wettbewerbskonforme Preise zu setzen.“

Organisationsplan

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Postanschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Vergabekammern des Bundes

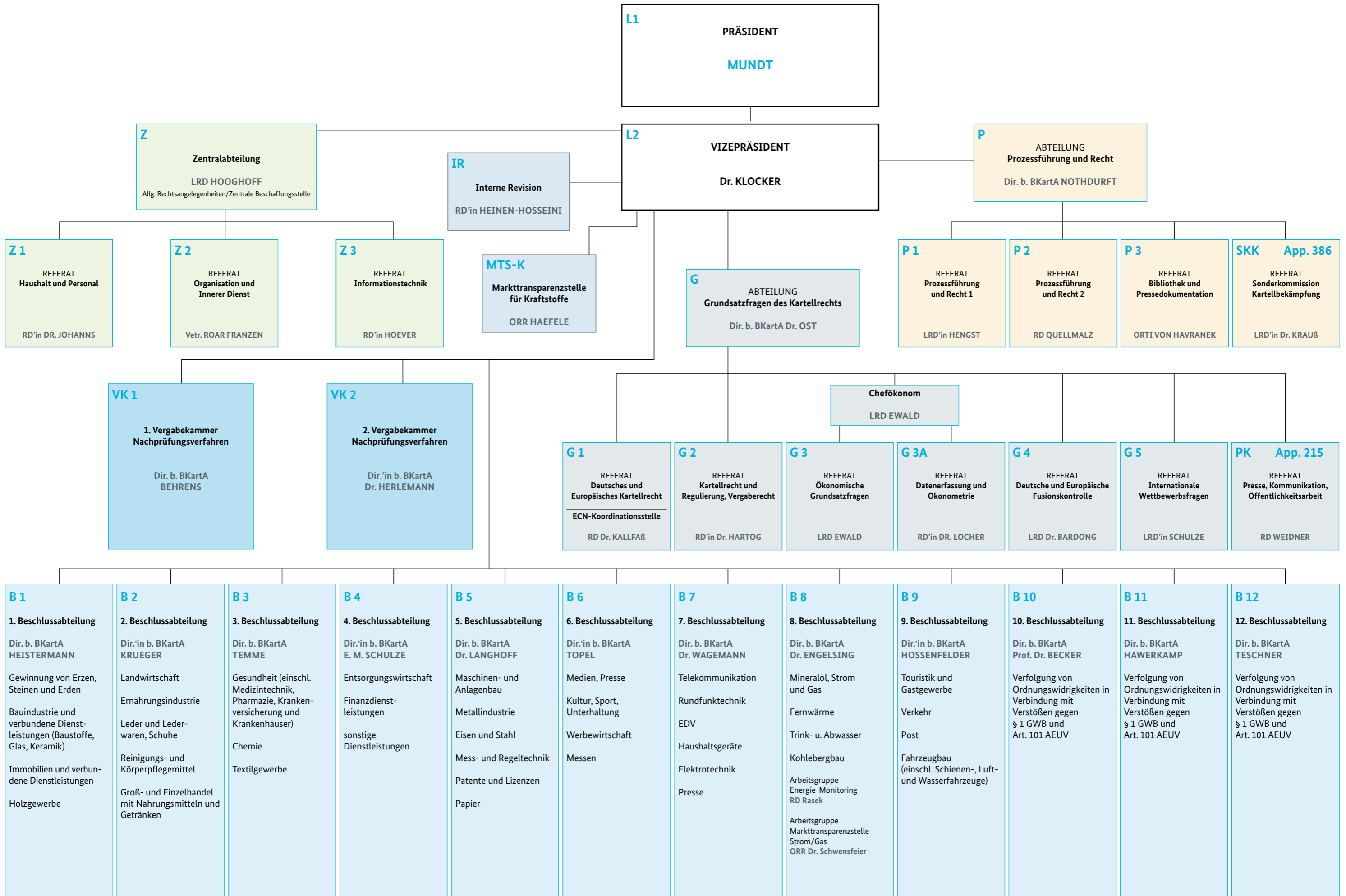
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Telefon: 0228 9499 – 0
Telefax: 0228 9499 – 400
IVBB: 030 18 7111 – 0

E-Mail: poststelle@bundeskartellamt.bund.de
(über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich)

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise im Impressum
unserer Website www.bundeskartellamt.de

Stand: Mai 2015



Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

www.bundeskartellamt.de